

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Empfehlung für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten

Vorschlag einer Empfehlung für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien

Vorschlag einer Empfehlung für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

Empfehlungen für Verordnungen des Rates über den Abschluß von Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien und der Arabischen Republik Syrien andererseits

Auf Grund des vom Rat auf seiner Tagung vom 16. Dezember 1976 gefaßten Beschlusses über die Eröffnung von Verhandlungen mit der ARÄ, Jordanien und Syrien über den Abschluß von Interimsabkommen unterbreitet die Gemeinschaft mit dieser Mitteilung die Entwürfe der Abkommen, Protokolle, Erklärungen und Briefwechsel, denen die Delegationen dieser Länder zugestimmt haben.

Die Kommission empfiehlt dem Rat, das Ergebnis dieser Verhandlungen zu billigen, und das Verfahren für die Unterzeichnung und den Abschluß der Abkommen einzuleiten. Zu diesem Zweck unterbreitet sie hiermit Empfehlungen für Verordnungen über den Abschluß von Interimsabkommen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – As 33/77:

Die Empfehlungen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Empfehlungen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Empfehlung für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, bis zum Inkrafttreten des unterzeichneten Kooperationsabkommens, das am gleichen Tage unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten sowie die Erklärungen und der Brief-

wechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Interimsabkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft nimmt der Präsident des Rates die Notifizierung gemäß Artikel 40 des Interimsabkommens vor.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN einerseits,

DER PRÄSIDENT DER ARABISCHEN REPUBLIK
ÄGYPTEN andererseits

PRAEAMBEL

IN DER ERWAGUNG, daß an diesem Tage ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWAGUNG, daß es bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens angezeigt ist, einige Bestimmungen dieses Abkommens betreffend den Warenverkehr durch ein Interimsabkommen so bald wie möglich in Kraft zu setzen,

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

TITEL I

Handelspolitische Zusammenarbeit

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung zu tragen und ein besseres Gleichgewicht in ihrem Warenverkehr zu gewährleisten ist, um das Wachstumstempo des Handels der ARÄ zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang ihrer Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbessern.

A. Gewerbliche Erzeugnisse

Artikel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 9 werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Waren mit Ursprung in der ARÄ, die weder in der Liste des Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Anhang A aufgeführt sind, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Zeitplan	Senkungssatz
bei Inkrafttreten des Abkommens	80 v. H.
ab 1. Juli 1977	100 v. H.

Artikel 3

1. Für jede Ware gelten als die den Senkungen gemäß Artikel 2 zugrundezulegenden Ausgangszollsätze:

— für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die Zölle, die am 1. Januar 1975 gegenüber der ARÄ gemäß Anhang I des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der ARÄ vom 18. Dezember 1972 tatsächlich erhoben wurden,

— für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die gegenüber der ARÄ am 1. Januar 1972 tatsächlich erhobenen Zölle.

2. Die gemäß Artikel 2 berechneten gesenkten Zölle werden unter Auf- bzw. Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Vorbehaltlich der von der Gemeinschaft festzulegenden Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 39 Abs. 5 der auf der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland festgelegten und erlassenen „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ wird Artikel 2 betreffend die spezifischen Zölle oder den spezifischen Teil der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs unter Auf- bzw. Abrundung auf die vierte Dezimalstelle angewandt.

Artikel 4

1. Bei Zöllen, die sich aus einem Schutzanteil und einem Finanzanteil zusammensetzen, gelten die Bestimmungen des Artikels 2 für den Schutzanteil.

2. Gemäß Artikel 38 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22. Januar 1972 ersetzt das Vereinigte Königreich den Finanzanteil der in Absatz 1 genannten Zölle durch eine inländische Abgabe.

Artikel 5

Die mengenmäßigen Beschränkungen, die auf die weder in Anhang II zum Römischen Vertrag noch in Anhang B aufgeführten Waren mit Ursprung in der ARÄ bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet werden, werden am Tage des Inkrafttretens des Abkommens, die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen spätestens am 1. Januar 1977 aufgehoben.

Artikel 6

Die in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ vorgesehenen Maßnahmen, die sich auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeug-Montageindustrie in Irland beziehen, finden auf die ARÄ Anwendung.

Artikel 7

1. Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren gelten Jahresplafonds, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 wiedereingeführt werden können; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens festgesetzten Plafonds sind jeweils neben den Waren angegeben.

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Leichtöle:	
	III. zu anderer Verwendung	
	B. mittelschwere Öle:	
	III. zu anderer Verwendung	
	C. Schweröle:	
	I. Gasöl:	
	c) zu anderer Verwendung	
	II. Heizöl:	
	c) zu anderer Verwendung	
	III. Schmieröle und andere:	
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27	
	d) zu anderer Verwendung	450 000 Tonnen

Nummer des Gemein- Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	
	B. andere:	
	I. Handelsübliches Butan und handelsübliches Propan:	
	c) zu anderer Verwendung	
27.12	Vaselin:	
	A. roh:	
	III. zu anderer Verwendung	
	B. andere	
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:	
	B. andere:	
	I. roh:	
	c) zu anderer Verwendung	
	II. andere	
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:	
	C. andere:	
	II. andere	
31.03	Phosphatdüngemittel	35 000
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7 000
55.09	andere Gewebe aus Baumwolle	3 250

2. Ab dem darauffolgenden Jahr werden die in Absatz 1 genannten Plafonds jährlich um 5 v. H. angehoben.
3. Die Gemeinschaft behält sich die Möglichkeit vor, für die Waren der Tarifstelle 28.40 B II (Phosphate) und des Kapitels 76 (Aluminium) des Gemeinsamen Zolltarifs Plafonds einzuführen.
4. Sobald der Plafonds für die Einfuhr einer unter diesen Artikel fallenden Ware erreicht ist, können bei der Einfuhr der betreffenden Waren die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder eingeführt werden.
5. Sobald die Einfuhren einer Ware, für die Plafonds gelten, 75 v. H. der festgesetzten Menge erreichen, teilt die Gemeinschaft dies dem Gemischten Ausschuß mit.

Artikel 8

1. Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für Erdölzeugnisse der Tarifnummern bzw. stellen 27.10, 27.11 A und B i, 27.12, 27.13 B und 27.14 zu ändern:
 - bei Annahme einer gemeinsamen Begriffsbestimmung für den Ursprung von Erdölzeugnissen;
 - bei Entscheidungen im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik;
 - oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik.
2. In diesem Fall sorgt die Gemeinschaft dafür, daß für die Einfuhr dieser Erzeugnisse Vorteile eingeräumt werden, die den in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind.

Bei Anwendung der Bestimmung dieses Absatzes finden auf Antrag der anderen Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen statt.
3. Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die nicht-tariflichen Regelungen für die Einfuhr von Erdölzeugnissen von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 9

Bei Waren, die durch Verarbeitung von in Anhang C aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt sind, gelten die in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Senkungen für den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf diese Waren erhobenen Abgaben.

B. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 10

1. Für nachstehende Waren mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um die jeweils angegebenen Prozentsätze gesenkt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	ex IV. Garnelen:	
	— frisch oder gefroren	50 v. H.
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	80 v. H.
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	A. Kartoffeln:	
	II. Frühkartoffeln:	
	ex a) vom 1. Januar bis 15 Mai:	
	— vom 1. Januar bis 31. März	40 v. H.
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. November bis 30. April	60 v. H.
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Speisezwiebeln, vom 1. Februar bis 30. April	
	— Knoblauch, vom 1. Februar bis 31. Mai	50 v. H.

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungssatz	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungssatz
07.01 (Forts.)	M. Tomaten ex I. vom 1. November bis 14. Mai: — vom 1. Dezember bis 31. März	60 v. H.	08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. Frisch: I. Tafeltrauben: ex a) vom 1. November bis 14. Juli: — vom 1. Dezember bis 30. April	60 v. H.
07.05	Trockene ausgelöste Hülsen- früchte, auch geschält oder zerkleinert: B. andere (als zur Aussaat)	80 v. H.	ex 08.09	Andere Früchte, frisch: — Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	50 v. H.
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostan- früchte, Avocatofrüchte, Gua- ven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: ex A. Datteln: — getrocknet H. andere (Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Gua- ven)	80 v. H. 40 v. H.	08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01 bis 08.05), getrocknet: E. Papaya-Früchte	50 v. H.
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: ex A. Orangen: — frisch ex B. Mandarinen, einschließ- lich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — frisch ex C. Zitronen: — frisch D. Pampelmusen und Grape- fruits ex E. Andere: — Lumien und Limetten	60 v. H. 60 v. H. 40 v. H. 80 v. H.	09.04	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsi- cum“ und „Pimenta“	80 v. H.
			09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte	80 v. H.
			12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: E. Andere ^{a)}	50 v. H.
			12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Wecken der Medizin, Insek- tenvertilgung, Schädlings- bekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch und getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert: A. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln) B. Süßholzwurzeln C. Tonkabohnen	80 v. H. 80 v. H. 80 v. H.
			a) Dieses Zugeständnis gilt nur für Saaten, die den Be- stimmungen der Richtlinie über die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut entsprechen.		

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungssatz
	ex D: Andere:	
	— Kamille, Minze, China- rinde, Quassia Amara (Holz und Rinde), Cala- barbohnen, Kubebenpfef- fer, Kokablätter, andere Hölzer, Wurzeln und Rin- den: Moose, Flechten und Algen	80 v. H.
12.08	Johannisbrot, frisch oder ge- trocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung ver- wendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	80 v. H.
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht: ex B. Andere:	
	— Garnelen	50 v. H.
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	A. Mango-Chutney	80 v. H.

- Bei frischen Zitronen der Tarifstelle 08.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs ist Absatz 1 anwendbar, sofern die Preise der aus der Arabischen Republik Ägypten eingeführten Zitronen auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung und nach Abzug der anderen Einfuhrabgaben als Zöllen höher oder mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis zuzüglich der Inzidenz der gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zölle auf diesen Referenzpreis und eines Pauschalbetrags von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg.
- Bei den in Absatz 2 genannten anderen Einfuhrabgaben als Zöllen handelt es sich um diejenigen, die bei der Berechnung der Einfuhrpreise im Sinne der Verordnung EWG Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse maßgeblich sind.

Für den Abzug der in Absatz 2 genannten anderen Einfuhrabgaben als Zöllen behält sich die Gemeinschaft jedoch die Möglichkeit vor, den

abzuziehenden Betrag so zu berechnen, daß etwaige Nachteile, die sich aus der Inzidenz dieser Abgaben auf die Einfuhrpreise je nach Ursprung ergeben könnten, vermieden werden.

Die Artikel 23 bis 28 der Verordnung Nr. 1035/72/EWG sind weiterhin anwendbar.

- Abweichend von Absatz 1 sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich bis zum 1. Januar 1978 ermächtigt, bei der Einfuhr von frischen Orangen der Tarifstelle 08.02 ex A. des Gemeinsamen Zolltarifs, sowie von Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, der Tarifstelle 08.02 ex B. des Gemeinsamen Zolltarifs Zölle zu erheben, die nicht niedriger sein dürfen als die im Anhang D angegebenen Zölle.

Artikel 11

Für nachstehende Ursprungswaren der Arabischen Republik Ägypten gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft folgende Zollsätze:

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	A. Speisezwiebeln	15 v. H.
	ex B. andere:	
	— Knoblauch	14 v. H.

Artikel 12

- Die Gemeinschaft trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit auf Reis der Tarifnummer 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis berechnete Abschöpfungsbetrag, vermindert um einen nach den Bedingungen von Absatz 3 berechneten Betrag, angewandt wird.
- Absatz 1 gilt für eine jährliche Menge von 32 000 Tonnen, sofern die Arabische Republik Ägypten bei der Ausfuhr der in diesem Absatz genannten Waren eine besondere Abgabe in Höhe des Betrags erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird, und der auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.

3. Der Betrag, um den die Abschöpfung verringert wird, wird von der Gemeinschaft vierteljährlich festgesetzt. Er entspricht 25 v. H. des Mittelwertes der während eines Bezugszeitraumes erhobenen Abschöpfungen. Dieser Bezugszeitraum sowie die Einzelheiten für die Anwendung dieses Artikels sind in einem Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien festgelegt.
4. Über das Funktionieren der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung können im Gemischten Ausschuß Konsultationen stattfinden.

Artikel 13

1. Die Gemeinschaft trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit auf andere Kleie und Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 betreffend die Einfuhr- und Ausfuhrregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um einen Pauschalbetrag in Höhe von 60 v. H. des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung, angewandt wird.
2. Absatz 1 ist anwendbar, sofern die Arabische Republik Ägypten bei der Ausfuhr der in diesem Absatz genannten Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrages erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird, und der auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden durch einen Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten festgelegt.
4. Über das Funktionieren der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung finden auf Antrag einer der Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß Konsultationen statt.

Artikel 14

1. Die in Artikel 10 vorgesehenen Senkungssätze finden auf die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze Anwendung.
2. Jedoch dürfen die Zollsätze, die sich aus den von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich vorgenommenen Senkungen ergeben, in keinem Falle niedriger sein als die von diesen Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Sätze.

3. Sollte die Anwendung von Absatz 1 zu einer vorübergehenden Abweichung der Zölle von der Angleichung an den endgültigen Zollsatz führen, so können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich jedoch abweichend von Absatz 1 ihre Zollsätze so lange aufrechterhalten, bis diese bei einer späteren Angleichung erreicht werden, oder gegebenenfalls den sich aus einer späteren Angleichung ergebenden Zollsatz anwenden, sobald bei einer Zollbewegung diese Höhe erreicht oder überschritten wird.
4. Die gemäß Artikel 10 berechneten gesenkten Zollsätze werden unter Auf- bzw. Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.
Vorbehaltlich der von der Gemeinschaft festzulegenden Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 39 Abs. 5 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ werden bei den spezifischen Zöllen oder dem spezifischen Teil der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs die gesenkten Zollsätze jedoch unter Auf- bzw. Abrundung auf die vierte Dezimalstelle angewandt.
5. Die Abschöpfung, die die neuen Mitgliedstaaten der in Artikel 12 vorgesehenen Senkung zugrundelegen, ist die von ihnen zu dem jeweiligen Zeitpunkt gegenüber Drittländern angewendete Abschöpfung.
6. Der bewegliche Teilbetrag der in Artikel 12 genannten Abschöpfung wird in den neuen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Sätze berechnet.

Artikel 15

1. Bei Einführung einer spezifischen Regelung im Zuge der Durchführung ihrer Agrarpolitik oder Änderung der bestehenden Regelung oder bei Änderung oder Erweiterung der Bestimmungen über die Durchführung ihrer Agrarpolitik kann die Gemeinschaft bei den entsprechenden Erzeugnissen die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung ändern.

In diesen Fällen trägt die Gemeinschaft den Interessen der Arabischen Republik Ägypten in angemessener Weise Rechnung.

2. Ändert die Gemeinschaft in Anwendung von Absatz 1 die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung für unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallende Erzeugnisse, so gewährt sie für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten einen Vorteil, der dem in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteil vergleichbar ist.
3. Über die Anwendung dieses Artikels können im Gemischten Ausschuß Konsultationen stattfinden.

C. Gemeinsame Bestimmungen**Artikel 16**

1. Für die in diesem Abkommen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten darf bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung gewährt werden als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander einräumen.
2. Bei der Anwendung von Absatz 1 bleiben die genannten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung der Artikel 32, 36 und 59 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ ergeben, außer Betracht.

Artikel 17

1. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr räumt die Arabische Republik Ägypten der Gemeinschaft im Bereich des Handels eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 finden keine Anwendung im Falle einer Beibehaltung oder Gründung von Zollunionen oder Freihandelszonen.
3. Außerdem kann die Arabische Republik Ägypten von Absatz 1 abweichen, falls Maßnahmen im Hinblick auf eine regionale wirtschaftliche Integration oder zugunsten der Entwicklungsländer getroffen werden. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

Artikel 18

1. Die Vertragsparteien teilen einander bei der Unterzeichnung dieses Abkommens mit, welche Maßnahme sie im Handelsbereich anwenden.
2. Die Arabische Republik Ägypten kann in seine Handelsregelung gegenüber der Gemeinschaft neue Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einführen und die Zölle und Abgaben oder mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, die auf Waren mit Ursprung in oder mit Bestimmung nach der Gemeinschaft angewendet werden, erhöhen bzw. verschärfen, wenn diese Maßnahmen im Interesse seiner Industrialisierung und Entwicklung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

Zur Anwendung dieser Maßnahmen finden auf Antrag der anderen Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen statt.

Artikel 19

Soweit die Arabische Republik Ägypten entsprechend ihren eigenen Rechtsvorschriften bei einem bestimmten Erzeugnis mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontingenten oder Devisenzuteilungen anwendet, behandelt sie die Gemeinschaft als eine Einheit.

Artikel 20

Der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ zur Anwendung dieses Titels und die entsprechenden Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind im Protokoll Nr. 2 festgelegt.

Artikel 21

Wird das Zolltarifschema der Vertragsparteien bei unter das Abkommen fallenden Waren geändert, so kann der Gemischte Ausschuß das Zolltarifschema für diese Waren den betreffenden Änderungen anpassen.

Artikel 22

Die Vertragsparteien enthalten sich aller internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art, die unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche Behandlung der Waren einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung inländischer Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 23

Zahlungen im Zusammenhang mit unter Einhaltung der Außenhandels- und Devisenregelungen durchgeführten Handelsgeschäften sowie die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder in die ARA, unterliegen keinen Beschränkungen.

Artikel 24

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchführverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 25

1. Stellt eine der Vertragsparteien in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 27 festgelegten Einzelheiten und Verfahren im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei gegen Prämien und Subventionen gerichteten Maßnahmen die Bestimmungen des Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einzuhalten.

Artikel 26

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 27 festgelegten Modalitäten und Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Artikel 27

1. Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in Artikel 26 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.
2. In den in Artikel 25 und 26 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der dort vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, damit die Lage gründlich geprüft und daraufhin eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden werden kann.

Mit Vorrang sind Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

3. Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bei Anwendung der Artikel 25 und 26 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei die geeigneten Maßnahmen trifft.
- b) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den in den Artikeln 25 und 26 genannten Fällen unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 28

Bei ernststen oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in der ARÄ kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Sie werden der anderen Vertragspartei unverzüglich bekanntgegeben und sind, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Gemischten Ausschuß.

TITEL II

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 29

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

2. Der Gemischte Ausschuß kann ferner Entschlüsse fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und das reibungslose Funktionieren des Abkommens als zweckmäßig erachtet.
3. Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 30

1. Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern der ARÄ andererseits.
2. Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und der ARÄ andererseits.

Artikel 31

1. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Einzelheiten wahrgenommen.
2. Der Gemischte Ausschuß tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.
Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist.
3. Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, weitere Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 32

Jede Vertragspartei teilt auf Antrag der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Auskünfte über die von ihr geschlossenen Abkommen mit, soweit sie Zolltarif- oder Handelsbestimmungen umfassen, sowie über die Änderungen ihres Zolltarifs oder ihrer Außenhandelsregelung.

Sollten diese Änderungen oder diese Abkommen sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirken, so finden auf Antrag der anderen Partei entsprechende Konsultationen im Gemischten Ausschuß statt, um den Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Artikel 33

1. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Sie sorgen für die Durchführung der in diesem Abkommen niedergelegten Ziele.
2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus dem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Sie übermittelt dem Gemischten Ausschuß zuvor sämtliche Angaben, die für eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung erforderlich sind.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich mitgeteilt und können auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Gemischten Ausschuß sein.

Artikel 34

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen bei den nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als für ihre eigene Sicherheit wesentlich erachtet.

Artikel 35

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

- darf die Regelung, die die ARA gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen oder ihren Gesellschaften führen;
- darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber der ARA anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung ägyptischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

Artikel 36

Das Protokoll 1 und die Anhänge A, B, C und D sind Bestandteil des Abkommens. Die Erklärungen und Briefwechsel sind in der Schlußakte enthalten, die Bestandteil des Abkommens ist.

Artikel 37

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 38

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrags anwendbar ist und für das Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Ägypten.

Artikel 39

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 40

1. Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung nach den einschlägigen Verfahren der Vertragsparteien, die sich den Abschluß der diesbezüglichen Verfahren notifizieren.
2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen folgt.

Es gilt bis zum Inkrafttreten des am gleichen Tage unterzeichneten Kooperationsabkommens, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1978. Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten vom 18. Dezember 1972 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Anhang A

Betreffend Waren, die gemäß Artikel 2 nicht unter die Abkommensregelung fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: A. Laktose und Laktosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff B. Glukose und Glukosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzt alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen C. alkoholische Getränke
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: A. Kasein C. andere
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: II. andere: a) Eieralbumin und Milchalbumin

Anhang B

Erzeugnisse, die nicht unter die in Artikel 5 vorgesehene Regelung fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert: A. Teppiche: ex II. andere: — aus Baumwolle
ex 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05: — aus Baumwolle
ex 58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (boldues), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06: — aus Baumwolle
ex 58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert: — aus Baumwolle
ex 58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: — aus Baumwolle
ex 58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv: — aus Baumwolle
ex 59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen: — aus Baumwolle
ex 59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke: — aus Baumwolle
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: ex C. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: — aus Baumwolle:
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. aus Baumwolle

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: — aus Baumwolle
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): — aus Baumwolle
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: — aus Baumwolle
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — aus Baumwolle
ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: — aus Baumwolle
ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — aus Baumwolle
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher: A. aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 RE je kg Eigengewicht ex B. andere: — aus Baumwollspinnstoffen
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren — aus Baumwolle
ex 61.07	Krawatten: — aus Baumwolle
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen: — aus Baumwolle
ex 61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch: — aus Baumwolle
ex 61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt: — aus Baumwolle
ex 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z.B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel: — aus Baumwolle

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
62.01	Decken: B. andere: I. aus Baumwolle
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: — aus Baumwolle
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: ex II. andere: — aus Baumwolle
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen: A. aus Baumwolle
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: ex B. Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher: — aus Baumwollspinnstoffen.

Anhang C

Betreffend die unter Artikel 9 fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen und Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeeemittel sowie Auszüge hieraus: — ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: II. Backhefen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnisse enthaltend ¹⁾
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07: — Milch oder MilCHFett enthaltend

¹⁾ Dies betrifft nur Waren, auf die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene Zoll erhoben wird, der sich zusammensetzt aus einem Wertzoll, der den festen Teilbetrag dieses Zolls bildet, und einem beweglichen Teilbetrag.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. Mannit III. Sorbit
35.05	Dextrine und Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: T. Sorbit . . .

Mindestrestzölle, die gemäß Artikel 10 Abs. 2 angewendet werden können von

Nummer des dänischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze
1	2	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. bis 30. April b) vom 1. bis 15. Mai c) vom 16. Mai bis 15. Oktober d) vom 16. Oktober bis 31. März II. andere: ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — frisch ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — frisch ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clemen- tinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrus- früchten: — frisch	2,6 v. H. 1,2 v. H. 0,8 v. H. 4 v. H. 3 v. H. 4 v. H. 4 v. H.

II. Irland

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze
1	2	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. bis 30. April b) vom 1. bis 15. Mai c) vom 16. Mai bis 15. Oktober d) vom 16. Oktober bis 31. März II. andere: ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — frisch ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — frisch B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — frisch	2,6 v. H. 1,2 v. H. 0,8 v. H. 4 v. H. 3 v. H. 4 v. H. 4 v. H.

III. Vereinigtes Königreich

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung	Zollsätze
1	2	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. bis 30. April b) vom 1. bis 15. Mai c) vom 16. Mai bis 15. Oktober d) vom 16. Oktober bis 31. März: 1. vom 16. Oktober bis 30. November 2. vom 1. Dezember bis 31. März II. andere: a) vom 1. April bis 15. Oktober: 1. frisch b) vom 16. Oktober bis 31. März: 1. frisch aa) vom 16. Oktober bis 30. November bb) vom 1. Dezember bis 31. März B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: I. frisch: a) vom 1. April bis 30. November b) vom 1. Dezember bis 31. März	2,6 v. H. mindestens 0,0688 £ für 100 kg 1,2 v. H. idem 0,8 v. H. idem 4 v. H. idem 4,4 v. H. 3 v. H. idem 4 v. H. idem 4,4 v. H. 4 v. H. idem 4,4 v. H.

Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten, sofern sie im Sinne des Artikels 5 unmittelbar befördert worden sind:

1. als Ursprungswaren der ARÄ
 - a) Waren, die vollständig in der ARÄ hergestellt worden sind,
 - b) Waren, die in der ARÄ unter Verwendung anderer als vollständig in der ARÄ hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren der Gemeinschaft sind.
2. als Ursprungswaren der Gemeinschaft:
 - a) Waren, die vollständig in der Gemeinschaft hergestellt worden sind,
 - b) Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als vollständig in der Gemeinschaft hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren der der ARÄ sind.

Die in der Liste C des Anhangs IV aufgeführten Waren fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a gelten als in der ARÄ oder als in der Gemeinschaft „vollständig hergestellt“:

- a) mineralische Waren, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind,
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,

- f) Waren ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Waren,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Waren hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

1. Zur Anwendung von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gelten als ausreichend:
 - a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Nummer einzureihen sind als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A im Anhang II aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
 - b) die in der Liste B im Anhang III aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

2. Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Nummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.
3. Zur Anwendung von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Nummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen; Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in der ARA oder der Gemeinschaft hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Werts der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

- einerseits
für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird: der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;
für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;
- andererseits
der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“ abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Artikel 5

1. Zur Anwendung von Artikel 1 gelten als unmittelbar aus der ARA in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft nach der ARA beförderte Ursprungswaren, die befördert werden, ohne Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien zu berühren. Waren mit Ursprung in der ARA oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können über Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien befördert werden, gegebenenfalls auch mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.
2. Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft oder der ARA vorgelegt werden:
 - a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;
 - b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
 - die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;
 - c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

1. Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 erbracht, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, kann, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren ent-

halten, deren Wert je Sendung 1000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, durch ein Formblatt EUR. 2 erbracht werden, dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

2. Unbeschadet des Artikels 3 Abs. 3 wird ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zollarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn er unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Ausfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt wird.
3. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil oder Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.
2. Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.
3. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang V dieses Protokolls gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.
4. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.
5. Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 8

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.
2. Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzung erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.
3. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Artikel 9 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.
4. In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 mm × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dies ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 10

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.
2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Artikel 11

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

Artikel 12

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 13

1. Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Artikel 11 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
2. In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 14

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sich die Bescheinigung auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 15

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 können stets durch eine oder mehrere andere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 16

Das Formblatt EUR. 2, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist, ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ überprüft worden, so kann der Ausführer im Feld „Bemerkungen“ des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 mm × 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch eingedruckt sein kann.

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen.

Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 17

1. Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck der Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR. 2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.
2. Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließ-

lich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, sofern weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 18

1. Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus der ARÄ zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach der ARÄ oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder der ARÄ erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß:

- a) ein Ausführer die Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder der ARÄ in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in der ARÄ oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach der ARÄ oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) die Waren von dem Zeitpunkt an, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

2. Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

3. Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 19

1. Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 2 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, so muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 Abs. 3 genannten Antrag
 - den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
 - bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

2. Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“. *)

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer von den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird. Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“. *)

Artikel 21

Die ARÄ und die Gemeinschaft treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 22

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten Malta und die Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amts-

*) in Arabisch hinzufügen.

hilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren und der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR. 2.

Artikel 23

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR. 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 24

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.
2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung Titel I des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats so schnell wie möglich mitzuteilen. Anhang des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 bzw. das beanstandete Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auch auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht

klären oder treten Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats unterliegt stets der Gesetzgebung des Einfuhrstaats.

Artikel 25

Der Gemischte Ausschuß kann Änderungen dieses Protokolls beschließen.

Artikel 26

1. Die Gemeinschaft und die ARÄ treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie die Formblätter EUR. 2 gemäß Artikel 11 und 12 dieses Protokolls vom Tag seines Inkrafttretens an vorgelegt werden können.
2. Warenverkehrsbescheinigungen A.ET.1 sowie Formblätter A.ET.2 können nach Maßgabe dieses Protokolls weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.
3. Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sowie Formblätter EUR. 2, die in den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten des Protokolls gedruckt worden sind und die mit den in den Anhängen V und VI dieses Protokolls wiedergegebenen Mustern nicht übereinstimmen, können nach Maßgabe des Protokolls weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Artikel 27

Die Gemeinschaft und die ARÄ treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 28

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 29

Auf Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der ARÄ unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewandt werden, wenn sie den Bestimmungen des Titels I entsprechen und wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaates innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden

des Ausfuhrstaates unter den in Artikel 30 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung A.ET.1 oder eine von den zuständigen Zollbehörden des Ausfuhrstaats nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 30

Die in den Artikeln 19 und 20 genannten Vermerke werden im Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen.

Anhang I

Erläuterungen

- Anmerkung 1 — zu den Artikeln 1 und 2
- Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und „die ARÄ“ umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer Maltas.
- Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Waren be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Anmerkung 2 — zu Artikel 1
- Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware der Gemeinschaft oder der ARÄ ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.
- Anmerkung 3 — zu Artikel 3 Abs. 1 und 2 und zu Artikel 4
- Wenn die Ware in der Liste A aufgeführt ist, bildet die Prozentregel ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Nummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware.
- Anmerkung 4 — zu Artikel 1
- Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.
- Anmerkung 5 — zu Artikel 2 Buchstabe f
- Der Ausdruck „ihre Schiffe“ ist nur anwendbar auf Schiffe,
- die in einem Mitgliedstaat oder in die ARÄ eingetragen oder dort angemeldet sind;
 - die die Flagge eines Mitgliedstaates oder der ARÄ führen;
 - die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und der ARÄ oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in der ARÄ gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder der ARÄ sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte den Mitgliedstaaten oder der ARÄ öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder der ARÄ gehört.
 - deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder der ARÄ besteht;
 - deren Besatzung zu wenigstens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder der ARÄ besteht.
- Anmerkung 6 — zu Artikel 4
- Als „Preis ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Waren.
- Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. September 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anhang II

Liste A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnummern 02.01 und 02.04	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Salzlake von Fischen; Räuchern von Fischen, auch bei gleichzeitigem Garkochen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnummer 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 04.01, 04.02 und 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter; gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel und anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummer 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummern 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnummern 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salen oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen, oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 02.01 und 02.06	
15.04	Fette und Ole von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugtieren, die von Schiffen dritter Länder gefischt werden	
15.06	Andere tierische Fette und Ole (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 15.07	Fette; pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl, Oiticicaöl Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln	Gewinnung aus Waren der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Waren aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillin-zucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
18.06	Schokolade und andere kakao-haltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Griess, Stärke oder Malz-Extrakt auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Waren ¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte		Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungswaren der Tarifnummern 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 v. H. des Wertes der hergestellten Ware entspricht

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ oder Hartweizen handelt.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
	B. andere	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Nummer 20.02	
22.02	Limonaden (einschließlich der von Mineralwasser hergestellten) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Getränksäfte der Muster 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften ²⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04, oder 22.05	
22.08	Aethylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Aethylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Aethylalkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04, oder 22.05	
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	

²⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Pampelmusen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oldrass	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der min- destens 70 v. H. der Menge der verwendeten Waren der Tarifnummer 24.01 Ursprungswaren sind
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Venwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Waren der Tarifnummern 32.04 oder 32.05 ³⁾	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiss ³⁾	
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medi- zinischen Zwecken	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 33.01 ³⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausge- nommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.02 ³⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.01 ³⁾	

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.01 oder 37.02 ³⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbäder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Aethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Oel aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnummern 38.01 — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Tarifnummern 29.04	Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „creps sheets“ der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Kongulation Russ (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid) auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnummern 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) ³⁾	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 45.01

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papier- halbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papier- halbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungs- mittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 49.11	
50.04 ⁴⁾	Seidengarne, nicht in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifnummer 50.04 gehören
50.05 ⁴⁾	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.03
50.06 ⁴⁾	Bourettenseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.03
50.07 ⁴⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzel- verkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01, 50.02 oder 50.03
ex 50.08 ⁴⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.01 oder aus Waren der Tarifnummer 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
50.09 ⁵⁾	Gewebe aus Seide oder Schappeseide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.02 oder 50.03
50.10 ⁵⁾	Gewebe aus Bouretteseide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.02 oder 50.03
51.01 ⁴⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 ⁴⁾	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 ⁴⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 ⁵⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnummer 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 ⁴⁾	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
52.02 ⁵⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 ⁴⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 53.01 oder 53.03

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.07 ⁴⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 53.01 oder 53.03
53.08 ⁴⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02
53.09 ⁴⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 05.03
53.10 ⁴⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 ⁵⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 53.01 bis 53.05
53.12 ⁵⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 53.02 bis 53.05
53.13 ⁵⁾	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarifnummer 05.03
54.03 ⁴⁾	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt oder aus Waren der Tarifnummer 54.02
54.04 ⁴⁾	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01 oder 54.02
54.05 ⁵⁾	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01 oder 54.02
55.05 ⁴⁾	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 55.01 oder 55.03

- ⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- ⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
55.06 ⁴⁾	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 55.01 oder 55.03
55.07 ⁵⁾	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 ⁵⁾	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 ⁵⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reisspinnstoffen) weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 ⁴⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 ⁴⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.07 ⁵⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 56.01 bis 56.03
57.05 ⁴⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 ⁴⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03
57.07 ⁴⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnummern 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 ⁵⁾	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 57.01
57.10 ⁵⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03
57.11 ⁵⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen

- ⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- ⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.01 ⁶⁾	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tariffnummern 50.01 bis 50.04, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ⁶⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tariffnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kakao-garnen der Tariffnummer 57.07
58.04 ⁶⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tariffnummern 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tariffnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.05 ⁶⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tariffnummer 58.06		Herstellen aus Waren der Tariffnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 ⁶⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tariffnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07 ⁶⁾	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tariffnummer 58.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tariffnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tariffnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.08 ⁶⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 ⁶⁾	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 ⁶⁾	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.02 ⁶⁾	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 59.02 ⁶⁾	Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Spinnfasern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen mit einer Feinheit der Einzel-faser von unter 8 den., deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
59.03 ⁶⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.04 ⁶⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
59.05 ⁶⁾	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
59.06 ⁶⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokos- garnen der Tarifnummer 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futtern und anderen Karto- nagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Falleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulose- derivaten oder anderen Kunst- stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 ⁶⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
59.11	Kautschutierte Gewebe, aus- genommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelier- hintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ⁶⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ⁶⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
59.16 ⁶⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17 ⁶⁾	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kap. 60 ⁶⁾	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder angepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifnummern 56.01 bis 56.03 aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenomme Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zuge- schnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus einschließlich Knie- schützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.01	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht be- schichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{7) 8)}
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.02	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht be- schichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{7) 8)}
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht be- stickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschen- tücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ^{7) 8) 9)}

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁹⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse ^{7) 8)}
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.10	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{7) 8)}
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, **nehmen** der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ⁷⁾ ⁸⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁷⁾ ⁸⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ⁷⁾ ⁸⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁷⁾ ⁸⁾
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnummer 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückenspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knürpel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstähle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Vorlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.06

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.06, 73.07 oder der Tarifnummer 73.15 in den in den Tarifnummern 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstanen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, aus- genommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines einge- schnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägeln, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ring- schrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federring- scheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heiz- geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirt- schaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.04	Folien und dünne Bänder aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes nicht überschreitet ¹⁰⁾
79.02	Stäbe, Profile und Draht aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnlichen Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkzeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieh-eisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
ex Kapitel	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnummer 84.15) und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnummer ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführer, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnummern 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage und Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
			— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnummer 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

¹²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 v. H.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnummern 80.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der Verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung — des Wertes der eingeführten Waren, — des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokine-matographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche, der Tarifnummern 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung — des Wertes der eingeführten Waren, — des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnummer 92.11		ten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾
Kapitel 93 Waffen und Munition			Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
— des Wertes der eingeführten Waren,
— des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

¹²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 v. H.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopfröhlänge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Anhang III

Liste B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keine Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnummer 73.37 sowie in Waren der Nummern 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 5 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze und Balsame	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50°	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 v. H. der hergestellten Ware aus Waren besteht, die nicht Ursprungswaren sind
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphyrr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphyrr, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen (ex 31.03), und ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht (ex 33.01)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 31.03	Durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 33.01	Ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05) und gereinigtes Sulfatterpentinöl (ex 38.07)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex Kapitel 68	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoffserzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zurechteten Pelzfellen
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bourrette-seide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bourrette-seide und Kämmlingen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verzieren (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Verwendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Verwendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legierungen oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalle, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetallen, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinmetalle und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetallen und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl — in den in den Tarifnummern 73.07 bis 73.13 angeführten Formen — in den in der Tarifnummer 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnummer 73.06 angeführten Formen Herstellen aus Waren an den Tarifnummern 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfer aus
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderen), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer)
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnummer 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott
ex 77.04	Beryllium (Clucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 30 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Werte nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Mater) verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungswaren sind
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ²⁾ Ursprungswaren sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funk-sprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ²⁾ Ursprungswaren sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummern 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 v. H. den Werten der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ³⁾
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ³⁾

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs

²⁾ Die Anwendung dieser Regel darf nicht zur Folge haben, daß der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, den in der Liste A für diese Tarifnummer vorgesehenen Prozentsatz von 3 v. H. überschreitet.

³⁾ Diese Regel gilt nicht, wenn die allgemeine Regel über den Wechsel der Tarifnummer für die anderen Teile, die nicht Ursprungswaren sind und in die Zusammensetzung der Ware eingehen, angewendet wird.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tie- rischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren als pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Sa- men), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerscham, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerscham, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, be- arbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zoll- tarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16 }	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 34.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

Anhang V

Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsgebrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000.000 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete) 4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten 5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben. 8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ ; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)		10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR ¹⁾:

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang VI

Vor dem Ausfüllen des Formblatts sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

FORMBLATT EUR. 2 Nr. A 000000		① Formblatt für den Begünstigten Warenverkehr ¹⁾ zwischen und	
② Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		③ Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
④ Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)		⑤ Ort und Datum	
		⑥ Unterschrift des Ausführers	
⑦ Bemerkungen ²⁾		⑧ Ursprungsstaat ³⁾	⑨ Bestimmungsstaat ⁴⁾
			⑩ Rohgewicht (kg)
⑪ Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		⑫ Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats ⁴⁾ , der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

¹⁾ Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

²⁾ Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

³⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

⁴⁾ Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

⑬ Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht *) , den Stempel (Unterschrift)	⑭ Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß ¹⁾ ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind. ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigegefügte Bemerkungen). , den Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes ankreuzen
--	--

*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblattes und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2

1. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2 / CP 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kotrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

des Rates der Europäischen Gemeinschaften einerseits und

des Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten andererseits

die am . . . zur Unterzeichnung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— die nachstehend aufgeführten gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens,
2. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 10 des Abkommens,
3. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- 3a. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Abkommens,
4. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend die Vorlage des Abkommens durch die Gemeinschaft im GATT,
5. Erklärung der Vertragsparteien über die Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“,

— von den nachstehend aufgeführten Erklärungen Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens,
2. Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „deutscher Staatsangehöriger“,
3. Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin,
4. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 10 des Abkommens,

— und von den nachstehend aufgeführten Briefwechseln Kenntnis genommen:

1. Briefwechsel zu den Artikeln 24 und 35 des Abkommens,
2. Briefwechsel zu Artikel 12 des Abkommens,
3. Briefwechsel zu Artikel 13 des Abkommens.

Die vorstehend genannten Erklärungen und Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigelegt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß diese Erklärungen und Briefwechsel, soweit notwendig, unter denselben Bedingungen wie das Abkommen den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen werden.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens genannten Plafonds „pro rata temporis“ angewandt werden, falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 10 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 10 des Abkommens aufgeführten und in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erzeugnisse, unbeschadet der Durchführung von Artikel 22 Abs. 2 Unterabsatz 1 dieser Verordnung, während der Zeit, in der Zollsenkungen anwendbar sind, ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt werden können.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, daß bei Bezugnahme auf die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im Abkommen die Gemeinschaft darunter die zum Zeitpunkt der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse gegenüber Drittländern anwendbare Regelung versteht.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter gegenseitiger Berücksichtigung ihrer Agrarpolitik eine harmonische Entwicklung des Handels mit den nicht unter das Abkommen fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.

Im viehseuchenrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich wenden die Vertragsparteien ihre einschlägigen Regelungen in nicht-diskriminierender Weise an und enthalten sich der Einführung neuer Maßnahmen, die sich nachteilig auf den Handel auswirken.

2. Sie prüfen im Gemischten Ausschuß die gegebenenfalls in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftretenden Schwierigkeiten und bemühen sich um geeignete Lösungen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Abkommens

Die Vertragsparteien erklären, daß bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen für die in Anhang B aufgeführten Textilerzeugnisse die Bestimmungen des Abkommens über Textilerzeugnisse zwischen der Gemeinschaft und Ägypten vom . . . gelten.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend die Vorlage des Abkommens durch die Gemeinschaft im GATT

Die Vertragsparteien des Abkommens konsultieren sich anläßlich der Vorlage und Prüfung der Handelsbestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Erklärung der Vertragsparteien über die Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ zum einen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder nur die Mitgliedstaaten beziehungsweise nur die Gemeinschaft und zum anderen die Arabische Republik Ägypten bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffs ist den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu entnehmen.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß sie Anwendung der Maßnahmen, die sie aufgrund von Artikel 25 und 26 des Abkommens nach dem Verfahren und den Modalitäten des Artikels 27 sowie auf der Grundlage von Artikel 28 treffen kann, nach Maßgabe gemeinschaftsinterner Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „deutscher Staatsangehöriger“

Als Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 10 des Abkommens

Die Gemeinschaft ist bereit, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Abkommens sowie der Entwicklung der Handelsströme zwischen der Gemeinschaft und den Mittelmeerländern für Orangen, Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ein weitergehendes Zugeständnis, als es in Artikel 10 Abs. 1 des Abkommens für diese Waren vom Vermarktungsjahr 1977/1978 an vorgesehen ist in Betracht zu ziehen.

Briefwechsel über Artikel 24 und 35 des Abkommens

Herr . . . !

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung meiner Regierung betreffend die Artikel 24 und 35 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

„Die Arabische Republik Ägypten erklärt, daß sie bei Anwendung der Artikel 24 und 35 des Abkommens nicht dazu verpflichtet ist, die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu ändern, soweit diese für den Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen erforderlich bleiben. Sie trägt Sorge dafür, daß diese Gesetze und Bestimmungen derart angewendet werden, daß ihre Übereinstimmung mit Artikel 33 Abs. 1 des Abkommens gewährleistet ist.“

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. . . .
Leiter der ägyptischen Delegation

Herr !

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir eine Erklärung Ihrer Regierung zu Artikel 24 und 35 des Abkommens mitgeteilt.

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 25 und 35 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

- „1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nimmt die Erklärung der Arabischen Republik Ägypten zur Kenntnis.
2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erwartet, daß die im Abkommen, einschließlich der in Artikel 24 und 35 des Abkommens, niedergelegten Grundsätze uneingeschränkt zur Anwendung gelangen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist insbesondere der Auffassung, daß die Befolgung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung die einwandfreie und reibungslose Anwendung des Abkommens gewährleisten dürfte“.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. . . .
Leiter der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Briefwechsel zu Artikel 12 des Abkommens

Herr . . . !

Ich beehre mich, Ihnen folgende Mitteilung zu übermitteln.

Zur Durchführung von Artikel 12 des Abkommens wird vereinbart, folgende Bestimmungen zu genehmigen:

1. Der Betrag, um den die Abschöpfung verringert wird, wird spätestens am 10. Tag des Monats festgesetzt, der dem Vierteljahr vorangeht, in dem er zur Anwendung gelangt. Der in Artikel 12 Abs. 3 genannte Bezugszeitraum ist das dem Monat dieser Festsetzung vorangehende Vierteljahr.
2. Die Arabische Republik Ägypten bescheinigt an Hand eines geeigneten Dokuments oder durch Anbringung eines besonderen Vermerks auf der Warenverkehrsbescheinigung, die jede in die Gemeinschaft ausgeführte Reispartie begleitet, daß für diese Partie die in Artikel 12 Abs. 2 vorgesehene besondere Ausfuhrabgabe erhoben worden ist. Die Arabische Republik Ägypten trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Bescheinigung nicht mehr erteilt wird, wenn die in Artikel 12 Abs. 2 vorgesehene Menge von 32 000 Tonnen erreicht ist.

Das Muster des Dokuments bzw. der Wortlaut des besonderen Vermerks zur Bescheinigung der Zahlung der Ausfuhrabgabe werden im beiderseitigen Einvernehmen aufgestellt.

3. Die Reiseinfuhren der Arabischen Republik Ägypten werden auf die jährliche Menge von 32 000 Tonnen vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres angerechnet. Für das Vermarktungsjahr 1976/1977 wird diese Menge „pro rata temporis“ für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Abkommens bis zum 31. August 1977 festgelegt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und die Zustimmung Ihrer Regierung zu dieser Mitteilung bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. . . .
Leiter der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herr . . . !

In Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung gemacht:

" "

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres Schreibens und die Zustimmung meiner Regierung zu dieser Mitteilung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. . . .
Leiter der ägyptischen Delegation

Briefwechsel zu Artikel 13 des Abkommens

Schreiben 1

Herr . . . !

Ich beehre mich, Ihnen folgende Mitteilung zu übermitteln:

Zur Durchführung von Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten wird vereinbart, folgende Bestimmungen zu genehmigen:

1. Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr von Kleie und Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen berechnet und um den unter Ziffer 3 genannten Betrag verringert.
2. Ziffer 1 ist anwendbar, sofern die Arabische Republik Ägypten bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrages erhebt, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung verringert wird und der auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.
3. Der Betrag, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung verringert wird, entspricht 60 v. H. des Mittelwerts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen, die während der drei Monate gelten, die dem Monat, in dem dieser Betrag festgesetzt wird, vorangehen.

Der Betrag wird von der Kommission spätestens am 10. Tag des Monats festgesetzt, der dem Vierteljahr vorangeht, in dem er zur Anwendung gelangt.

Als Vierteljahr gelten die dreimonatigen Zeiträume, die jeweils am 1. Februar, am 1. Mai, am 1. August und am 1. November eines Jahres beginnen.

Fällt jedoch das Inkrafttreten des Abkommens nicht mit dem Beginn eines dieser Vierteljahre zusammen, so ist die erste Verringerung der Abschöpfung für den oder die Monate des laufenden Vierteljahres anwendbar.

4. Der Nachweis für die Erhebung der besonderen Ausfuhrabgabe wird dadurch erbracht, daß die Zollbehörden in der Spalte „Bemerkungen“ die Warenverkehrsbescheinigung einen der nachstehenden Vermerke anbringen:

Taxe spéciale à l'exportation appliquée
Den saerlige udførselsafgift opkraevet
Ausfuhrabgabe erhoben
Special export tax collected
Applicata tassa speciale all'esportazione
Uitvoerbelasting voldaan

(Unterschrift und Stempel der Zollstelle)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und die Zustimmung Ihrer Regierung zu dieser Mitteilung bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. . . .

Leiter der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Schreiben 2

Herr . . . !

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung übermittelt:

„ “

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens und die Zustimmung meiner Regierung zu dieser Mitteilung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. . . .
Leiter der ägyptischen Delegation

Vorschlag einer Empfehlung für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, bis zum Inkrafttreten des am . . . unterzeichneten Kooperationsabkommens, das am gleichen Tage in . . . unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Repu-

blik Syrien sowie die Erklärungen und der Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Interimsabkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft nimmt der Präsident des Rates die Notifizierung gemäß Artikel 38 des Interimsabkommens vor.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN einerseits,

DER PRÄSIDENT DER ARABISCHEN REPUBLIK
SYRIEN andererseits,

PRAEAMBEL

IN DER ERWAGUNG, daß an diesem Tage ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien in . . . unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWAGUNG, daß es bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens angezeigt ist, einige Bestimmungen dieses Abkommens betreffend den Warenverkehr durch ein Interimsabkommen so bald wie möglich in Kraft zu setzen,

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

TITEL I

Handelspolitische Zusammenarbeit

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung zu tragen und ein besseres Gleichgewicht in ihrem Warenverkehr zu gewährleisten ist, um das Wachstumstempo des Handels Syriens zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang ihrer Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbessern.

A. Gewerbliche Erzeugnisse

Artikel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 9 werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Waren mit Ursprung in Syrien, die weder in der Liste des Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Anhang A aufgeführt sind, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Zeitplan	Senkungssatz
bei Inkrafttreten des Abkommens	80 v. H.
ab 1. Juli 1977	100 v. H.

Artikel 3

1. Für jede Ware gelten als die den Senkungen gemäß Artikel 2 zugrundezulegenden Ausgangszollsätze:

- für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die Zölle, die am 1. Januar 1975 gegenüber Syrien tatsächlich erhoben wurden,
- für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die gegenüber Syrien am 1. Januar 1972 tatsächlich erhobenen Zölle.

2. Die gemäß Artikel 2 berechneten gesenkten Zölle werden unter Auf- bzw. Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Vorbehaltlich der von der Gemeinschaft festzulegenden Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 39 Abs. 5 der auf der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland festgelegten und erlassenen „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ wird Artikel 2 betreffend die spezifischen Zölle oder den spezifischen Teil der gemischten Zölle der Zollltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs unter Auf- bzw. Abrundung auf die vierte Dezimalstelle angewandt.

Artikel 4

1. Bei Zöllen, die sich aus einem Schutzanteil und einem Finanzanteil zusammensetzen, gelten die Bestimmungen des Artikels 2 für den Schutzanteil.
2. Gemäß Artikel 38 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22. Januar 1972 ersetzt das Vereinigte Königreich den Finanzanteil der in Absatz 1 genannten Zölle durch eine inländische Abgabe.

Artikel 5

Die mengenmäßigen Beschränkungen, die auf die in Anhang II zum Römischen Vertrag aufgeführten Waren mit Ursprung in Syrien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet werden, werden am Tage des Inkrafttretens des Abkommens, die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen spätestens am 1. Januar 1977 aufgehoben.

Artikel 6

Die in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ vorgesehenen Maßnahmen, die sich auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeug-Montageindustrie in Irland beziehen, finden auf Syrien Anwendung.

Artikel 7

1. Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren gelten Jahresplafonds, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 wiedereingeführt werden können; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens festgesetzten Plafonds sind jeweils neben den Waren angegeben.

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtsundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Leichtöle:	
	III. zu anderer Verwendung	
	B. mittelschwere Öle;	
	III. zu anderer Verwendung	
	C. Schweröle:	
	I. Gasöl:	
	c) zu anderer Verwendung	
	II. Heizöl:	
	c) zu anderer Verwendung	
	III. Schmieröle und andere:	
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27	
	d) zu anderer Verwendung	175 000 Tonnen

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtsundertteilen oder mehr:	
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	
	B. andere:	
	I. Handelsübliches Butan und handelsübliches Propan:	
	c) zu anderer Verwendung	
27.12	Vaselin:	
	A. roh:	
	III. zu anderer Verwendung	
	B. andere	
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt.	
	B. andere:	
	I. roh:	
	c) zu anderer Verwendung	
	II. andere	
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:	
	C. andere:	
	II. andere	
55.09	andere Gewebe aus Baumwolle	500 tonnes

2. Die Gemeinschaft behält sich die Möglichkeit vor, für die Waren der Tarifstelle 28.40 B II (Phosphate, einschließlich Polyphosphate, andere dann Ammonium), 31.03 (mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel), ex 31.05 (gemischte Phosphatdüngemittel), 55.05 (Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf) und des Kapitels 76 (Aluminium) des Gemeinsamen Zolltarifs Plafonds einzuführen.

3. Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter diesen Artikel fallenden Ware erreicht ist, können bei der Einfuhr der betreffenden Waren die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder eingeführt werden.
4. Sobald die Einfuhren einer Ware, für die Plafonds gelten, 75 v. H. der festgesetzten Menge erreichen, teilt die Gemeinschaft dies dem Gemischten Ausschuß mit.

Artikel 8

1. Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für Erdölerzeugnisse der Tarifnummern bzw. -stellen 27.10, 27.11 A und B i, 27.12, 27.13 B und 27.14 zu ändern:
- bei Annahme einer gemeinsamen Begriffsbestimmung für den Ursprung von Erdölerzeugnissen;
 - bei Entscheidungen im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik;
 - oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik.
2. In diesem Fall sorgt die Gemeinschaft dafür, daß für die Einfuhr dieser Erzeugnisse Vorteile eingeräumt werden, die den in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind.
- Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes finden auf Antrag der anderen Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen statt.
3. Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die nichttariflichen Regelungen für die Einfuhr von Erdölerzeugnissen von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 9

Bei Waren, die durch Verarbeitung von in Anhang C aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt sind, gelten die in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Senkungen für den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf diese Waren erhobenen Abgaben.

B. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 10

1. Für nachstehende Waren mit Ursprung in der Arabischen Republik Syrien werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um die jeweils angegebenen Prozentsätze gesenkt:

Nummer des Gemeinsamen Zolldtarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	80 v. H.
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln, vom 1. Februar bis 30. April	50 v. H.
	— Knoblauch, vom 1. Februar bis 31. Mai	50 v. H.
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: B. andere (als zur Aussaat)	80 v. H.
ex 08.09	Andere Früchte, frisch: — Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	50 v. H.
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet: A. Aprikosen	60 v. H.
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte	80 v. H.
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: E. andere ^{a)}	50 v. H.
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert: A. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln)	80 v. H.
	B. Süßholzwurzeln	80 v. H.
	C. Tonkabohnen	80 v. H.
	ex D. Andere:	

a) Dieses Zugeständnis gilt für Saaten, die den Bestimmungen der Richtlinie über die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut entsprechen.

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungssatz
	— Kamille, Minze, China- rinde, Quassia, Amara (Holz und Rinde), Calabarbohnen, Kubebenpfeffer, Koka- blätter, andere Hölzer, Wurzeln und Rinden; Moose, Flechten und Algen	80 v. H.
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung ver- wendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	80 v. H.

Artikel 11

Für nachstehende Ursprungswaren der Arabischen Republik Syrien gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft folgende Zollsätze:

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet: A. Speisezwiebeln	15 v. H.

Artikel 12

1. Die in Artikel 10 vorgesehenen Senkungssätze finden auf die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze Anwendung.
2. Jedoch dürfen die Zollsätze, die sich aus den von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich vorgenommenen Senkungen ergeben, in keinem Falle niedriger sein als die von diesen Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Sätze.
3. Sollte die Anwendung von Absatz 1 zu einer vorübergehenden Abweichung der Zölle von der Angleichung an den endgültigen Zollsatz führen, so können Dänemark, Irland und das Vereinigte

Königreich jedoch abweichend von Absatz 1 ihre Zollsätze so lange aufrechterhalten, bis diese bei einer späteren Angleichung erreicht werden, oder gegebenenfalls den sich aus einer späteren Angleichung ergebenden Zollsatz anwenden, sobald bei einer Zollbewegung diese Höhe erreicht oder überschritten wird.

4. Die gemäß Artikel 10 berechneten gesenkten Zollsätze werden unter Auf- bzw. Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.

Vorbehaltlich der von der Gemeinschaft festzulegenden Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 39 Abs. 5 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ werden bei den spezifischen Zöllen oder dem spezifischen Teil der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs die gesenkten Zollsätze jedoch unter Auf- bzw. Abrundung auf die vierte Dezimalstelle angewandt.

Artikel 13

1. Bei Einführung einer spezifischen Regelung im Zuge der Durchführung ihrer Agrarpolitik oder Änderung der bestehenden Regelung oder bei Änderung oder Erweiterung der Bestimmungen über die Durchführung ihrer Agrarpolitik kann die Gemeinschaft bei den entsprechenden Erzeugnissen die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung ändern.

In diesen Fällen trägt die Gemeinschaft den Interessen der Arabischen Republik im angemessener Weise Rechnung.

2. Ändert die Gemeinschaft in Anwendung von Absatz 1 die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung für unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallende Erzeugnisse, so gewährt sie für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Arabischen Republik Syrien einen Vorteil, der dem in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteil vergleichbar ist.
3. Über die Anwendung dieses Artikels können im Gemischten Ausschuß Konsultationen stattfinden.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 14

1. Für die in diesem Abkommen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Arabischen Republik Syrien darf bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung gewährt werden als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander einräumen.

- Bei der Anwendung von Absatz 1 bleiben die genannten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung der Artikel 32, 36 und 59 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ ergeben, außer Betracht.

Artikel 15

- Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr räumt die Arabische Republik Syrien der Gemeinschaft im Bereich des Handels eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung.
- Die Bestimmungen von Absatz 1 finden keine Anwendung im Falle einer Beibehaltung oder Gründung von Zollunionen oder Freihandelszonen.
- Außerdem kann die Arabische Republik Syrien von Absatz 1 abweichen, falls Maßnahmen im Hinblick auf eine regionale wirtschaftliche Integration oder zugunsten der Entwicklungsländer getroffen werden. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

Artikel 16

- Die Vertragsparteien teilen einander bei der Unterzeichnung dieses Abkommens mit, welche Maßnahme sie im Handelsbereich anwenden.
- Die Arabische Republik Syrien kann in seine Handelsregelung gegenüber der Gemeinschaft neue Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einführen und die Zölle und Abgaben oder mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, die auf Waren mit Ursprung in oder mit Bestimmung nach der Gemeinschaft angewendet werden, erhöhen bzw. verschärfen, wenn diese Maßnahmen im Interesse seiner Industrialisierung und Entwicklung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

Zur Anwendung dieser Maßnahmen finden auf Antrag der anderen Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen statt.

Artikel 17

Soweit die Arabische Republik Syrien entsprechend ihren eigenen Rechtsvorschriften bei einem bestimmten Erzeugnis mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontingenten oder Devisenzuteilungen anwendet, behandelt sie die Gemeinschaft als eine Einheit.

Artikel 18

Der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ zur Anwendung dieses Titels und die entsprechenden Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind im Protokoll Nr. 1 festgelegt.

Artikel 19

Wird das Zolltarifschema der Vertragsparteien bei unter das Abkommen fallenden Waren geändert, so kann der Gemischte Ausschuß das Zolltarifschema für diese Waren den betreffenden Änderungen anpassen.

Artikel 20

Die Vertragsparteien enthalten sich aller internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art, die unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche Behandlung der Waren einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung inländischer Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 21

Zahlungen im Zusammenhang mit unter Einhaltung der Außenhandels- und Devisenregelungen durchgeführten Handelsgeschäften sowie die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder in Syrien, unterliegen keinen Beschränkungen.

Artikel 22

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchführverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 23

- Stellt eine der Vertragsparteien in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 25

festgelegten Einzelheiten und Verfahren im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei gegen Prämien und Subventionen gerichteten Maßnahmen die Bestimmungen des Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einzuhalten.

Artikel 24

Bei ernsten Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 25 festgelegten Modalitäten und Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Artikel 25

1. Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in Artikel 24 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.
2. In den in Artikel 23 und 24 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der dort vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, damit die Lage gründlich geprüft und daraufhin eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden werden kann.

Mit Vorrang sind Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

3. Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:
 - a) Bei Anwendung der Artikel 23 und 24 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei die geeigneten Maßnahmen trifft.

- b) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den in den Artikeln 23 und 24 genannten Fällen unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 26

Bei ernsten oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in Syrien kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Sie werden der anderen Vertragspartei unverzüglich bekanntgegeben und sind, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Gemischten Ausschuß.

TITEL II

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 27

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

2. Der Gemischte Ausschuß kann ferner Entschlüsse fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und das reibungslose Funktionieren des Abkommens als zweckmäßig erachtet.
3. Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 28

1. Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern Syriens andererseits.
2. Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und Syrien andererseits.

Artikel 29

1. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Einzelheiten wahrgenommen.
2. Der Gemischte Ausschuß tritt auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist.

Artikel 30

1. Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, weitere Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
2. Der Gemischte Ausschuß legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse fest.

Artikel 31

Jede Vertragspartei teilt auf Antrag der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Auskünfte über die von ihr geschlossenen Abkommen mit, soweit sie Zolllarif- oder Handelsbestimmungen umfassen, sowie über die Änderungen ihres Zolllarifs oder ihrer Außenhandelsregelung.

Sollten diese Änderungen oder diese Abkommen sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirken, so finden auf Antrag der anderen Partei entsprechende Konsultationen im Gemischten Ausschuß statt, um den Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Artikel 32

1. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Sie sorgen für die Durchführung der in diesem Abkommen niedergelegten Ziele.
2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus dem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Sie übermittelt dem Gemischten Ausschuß zuvor sämtliche Angaben, die für eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung erforderlich sind.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich mitgeteilt und

können auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Kooperationsrat sein.

Artikel 33

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen bei den nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als für ihre eigene Sicherheit wesentlich erachtet.

Artikel 34

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

- darf die Regelung, die Syrien gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen oder ihren Gesellschaften führen;
- darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Syrien anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung syrischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

Artikel 35

Das Protokoll 1 und die Anhänge A, B sind Bestandteil des Abkommens. Die Erklärungen und Briefwechsel sind in der Schlußakte enthalten, die Bestandteil des Abkommens ist.

Artikel 36

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrags anwendbar ist, und für das Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien.

Artikel 37

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 38

1. Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung nach den einschlägigen Verfahren der Vertragsparteien, die sich den Abschluß der diesbezüglichen Verfahren notifizieren.
2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen folgt.

Es gilt bis zum Inkrafttreten des am gleichen Tage unterzeichneten Kooperationsabkommen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1978.

Anhang A

Betreffend Waren, die gemäß Artikel 2 nicht unter die Abkommensregelung fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: A. Laktose und Laktosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff B. Glukose und Glukosesirup: I. mit einem Reiheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
22.03	Bier
22.06	Wermut und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weiger als 80°, unvergällt, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen C. alkoholische Getränke
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: A. Kasein C. andere
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: II. andere: a) Eialbumin und Milchalbumin

Anhang B

Betreffend die unter Artikel 9 fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen und Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffee mittel sowie Auszüge hieraus: — ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: II. Backhefen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Zucker Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnisse enthaltend ¹⁾
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07: — Milch oder MilCHFett enthaltend
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: I. Mannit III. Sorbit

¹⁾ Dies betrifft nur Waren, auf die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Gemeinsamen Zolltarif vorge-sehene Zoll erhoben wird, der sich zusammensetzt aus einem Wertzoll, der den festen Teilbetrag dieses Zolls bildet, und einem beweglichen Teilbetrag.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
35.05	Dextrine und Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: T. Sorbit . . .

Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

**Bestimmung des Begriffs
„Waren mit Ursprung in . . .“ oder
„Ursprungswaren“**

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten, sofern sie im Sinne des Artikels 5 unmittelbar befördert worden sind:

1. als Ursprungswaren Syriens:
 - a) Waren, die vollständig in Syrien hergestellt worden sind,
 - b) Waren, die in Syrien unter Verwendung anderer als vollständig in Syrien hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren der Gemeinschaft sind.
2. als Ursprungswaren der Gemeinschaft:
 - a) Waren, die vollständig in der Gemeinschaft hergestellt worden sind,
 - b) Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als vollständig in der Gemeinschaft hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren Syriens sind.

Die in der Liste C des Anhangs IV aufgeführten Waren fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 Buchstabe a gelten als in Syrien oder als in der Gemeinschaft „vollständig hergestellt“:

- a) mineralische Waren, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind,
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,

- f) Waren ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Waren,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Waren hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

1. Zur Anwendung von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe b gelten als ausreichend:
 - a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Nummer einzureihen sind als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A im Anhang II aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
 - b) die in der Liste B im Anhang III aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

2. Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Nummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.
3. Zur Anwendung von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe b gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Nummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in Syrien oder der Gemeinschaft hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Werts der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

- einerseits
für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird: der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;
für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;
- andererseits
der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“ abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Artikel 5

1. Zur Anwendung von Artikel 1 gelten als unmittelbar aus Syrien in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft nach Syrien beförderte Ursprungswaren, die befördert werden, ohne Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien zu berühren. Waren mit Ursprung in Syrien oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können über Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien befördert werden, gegebenenfalls auch mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.
2. Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft oder Syriens vorgelegt werden:
 - a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;
 - b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
 - die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;
 - c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

1. Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 erbracht, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, kann soweit es sich um Sendungen

handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 1000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, durch ein Formblatt EUR. 2 erbracht werden, dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

2. Unbeschadet des Artikels 3 Abs. 3 wird ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zollarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn er unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Ausfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt wird.
3. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil oder Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.
2. Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.
3. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang V dieses Protokolls gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.
4. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.
5. Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 8

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.
2. Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.
3. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Artikel 9 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.
4. In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 mm × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dies ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 10

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.
2. Der Ausfüh­rer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Artikel 11

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

Artikel 12

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 13

1. Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Artikel 11 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
2. In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 14

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sich die Bescheinigung auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 15

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 können stets durch eine oder mehrere andere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 16

Das Formblatt EUR. 2, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist, ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ überprüft worden, so kann der Ausfüh­rer im Feld „Bemerkungen“ des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 × 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, ge­leimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch eingedruckt sein kann.

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen.

Diese Bestimmungen befreien den Ausfüh­rer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 17

1. Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck der Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR. 2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

2. Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließ-Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, sofern weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 18

1. Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus Syrien zu einer Ausstellung in ein Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Syrien oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Syriens erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß:
 - a) ein Ausführer die Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder Syriens in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
 - b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in Syrien oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
 - c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach Syrien oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
 - d) die Waren von dem Zeitpunkt an, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.
2. Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.
3. Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 19

1. Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 2 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, so muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 Abs. 3 genannten Antrag
 - den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
 - bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.
2. Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTED EFTERFØLGENDE“. *)

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer von den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird. Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“. *)

Artikel 21

Syrien und die Gemeinschaft treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 22

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten Syrien und die Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, der Richtigkeit der

*) In Arabisch hinzufügen

Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren und der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR. 2.

Artikel 23

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR. 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 24

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.
2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung Titel I des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats so schnell wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 bzw. das beanstandete Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auch auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären oder treten Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats unterliegt stets der Gesetzgebung des Einfuhrstaats.

Artikel 25

Der Gemischte Ausschuß kann Änderungen dieses Protokolls beschließen.

Artikel 26

1. Die Gemeinschaft und Syrien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie die Formblätter EUR. 2 gemäß Artikel 11 und 12 dieses Protokolls vom Tag seines Inkrafttretens an vorgelegt werden können.
2. Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sowie Formblätter EUR. 2, die in den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten des Protokolls gedruckt worden sind und die mit den in den Anhängen V und VI dieses Protokolls wiedergegebenen Mustern nicht übereinstimmen, können nach Maßgabe des Protokolls weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Artikel 27

Die Gemeinschaft und Syrien treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 28

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 29

Auf Waren, die den Bestimmungen des Titels I entsprechen und die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Syrien unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewandt werden, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 30

Die in den Artikeln 19 und 20 genannten Vermerke werden im Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen.

Anhang I

Erläuterungen

- Anmerkung 1 — zu den Artikeln 1 und 2
Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und „Syrien“ umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer Syriens.
Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Waren be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Anmerkung 2 — zu Artikel 1
Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware der Gemeinschaft oder Syriens ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.
- Anmerkung 3 — zu Artikel 3 Abs. 1 und 2 und zu Artikel 4
Wenn die Ware in der Liste A aufgeführt ist, bildet die Prozentregel ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Nummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware.
- Anmerkung 4 — zu Artikel 1
Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.
- Anmerkung 5 — zu Artikel 2 Buchstabe f
Der Ausdruck „ihre Schiffe“ ist nur anwendbar auf Schiffe,
— die in einem Mitgliedstaat oder in Syrien eingetragen oder dort angemeldet sind;
— die die Flagge eines Mitgliedstaates oder Syriens führen;
— die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Syriens oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in Syrien gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Syriens sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte den Mitgliedstaaten oder Syrien, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Syriens gehört;
— deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Syriens besteht;
— deren Besatzung zu wenigstens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Syriens besteht.
- Anmerkung 6 — zu Artikel 4
Als „Preis ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Waren.
Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. September 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anhang II

Liste A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnummern 02.01 und 02.04	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Salzlake von Fischen; Räuchern von Fischen, auch bei gleichzeitigem Garkochen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnummer 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 04.01, 04.02 und 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter; gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel und anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummer 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummern 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnummern 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salen oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen, oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 02.01 und 02.06	
15.04	Fette und Ole von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugtieren, die von Schiffen dritter Länder gefischt werden	
15.06	Andere tierische Fette und Ole (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
ex 15.07	Fette; pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl, Öiticicaöl Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln	Gewinnung aus Waren der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Waren aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillin-zucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
18.06	Schokolade und andere kakao- haltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware über- schreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grund- lage von Mehl, Griess, Stärke oder Malz-Extrakt auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnis- sen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Waren ¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtstücke, durch Kochen hergestellt mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte		Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungswaren der Tarifnummern 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 v. H. des Wertes der hergestellten Ware entspricht

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ oder Hartweizen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	B. andere	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Nummer 20.02	
22.02	Limonaden (einschließlich der von Mineralwasser hergestellten) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Getränksäfte der Muster 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften ²⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04, oder 22.05	
22.08	Aethylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Aethylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Aethylalkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04, oder 22.05	
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärkengewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	

²⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Pampelmusen handelt.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oldrass	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 v. H. der Menge der verwendeten Waren der Tarifnummer 24.01 Ursprungswaren sind
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Waren der Tarifnummern 32.04 oder 32.05 ³⁾	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiss ³⁾	
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 33.01 ³⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.02 ³⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.01 ³⁾	

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.01 oder 37.02 ³⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbäder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Aethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Oel aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnummern 38.01 — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Tarifnummern 29.04	Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „creps sheets“ der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Kongulation Russ (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid) auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnummern 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) ³⁾	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 45.01

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 49.11	
50.04 ⁴⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifnummer 50.04 gehören
50.05 ⁴⁾	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.03
50.06 ⁴⁾	Bourettenseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.03
50.07 ⁴⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01, 50.02 oder 50.03
ex 50.08 ⁴⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.01 oder aus Waren der Tarifnummer 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
50.09 ⁵⁾	Gewebe aus Seide oder Schappeseide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.02 oder 50.03
50.10 ⁵⁾	Gewebe aus Bouretteseide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.02 oder 50.03
51.01 ⁴⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachun- gen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 ⁴⁾	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus syn- thetischer oder künstlicher Spinn- masse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 ⁴⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 ⁵⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (ein- schließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnummer 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 ⁴⁾	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempt noch gekämmt
52.02 ⁵⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähn- lichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinn- fasern oder ihren Abfällen
53.06 ⁴⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 53.01 oder 53.03

- ⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- ⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.07 ⁴⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 53.01 oder 53.03
53.08 ⁴⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02
53.09 ⁴⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 05.03
53.10 ⁴⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 ⁵⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 53.01 bis 53.05
53.12 ⁵⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 53.02 bis 53.05
53.13 ⁵⁾	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarifnummer 05.03
54.03 ⁴⁾	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt oder aus Waren der Tarifnummer 54.02
54.04 ⁴⁾	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01 oder 54.02
54.05 ⁵⁾	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01 oder 54.02
55.05 ⁴⁾	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 55.01 oder 55.03

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
55.06 ⁴⁾	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 55.01 oder 55.03
55.07 ⁵⁾	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 ⁵⁾	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 ⁵⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reisspinnstoffen) weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 ⁴⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 ⁴⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
56.07 ⁵⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 56.01 bis 56.03
57.05 ⁴⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 ⁴⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03
57.07 ⁴⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnummern 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 ⁵⁾	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 57.01
57.10 ⁵⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03
57.11 ⁵⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen

- ⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- ⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.01 ⁶⁾	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.04, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ⁶⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kakao-garnen der Tarifnummer 57.07
58.04 ⁶⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.05 ⁶⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 ⁶⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07 ⁶⁾	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnummer 58.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posa-mentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.08 ⁶⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 ⁶⁾	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 ⁶⁾	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.02 ⁶⁾	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 59.02 ⁶⁾	Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Spinnfasern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen mit einer Feinheit der Einzel- faser von unter 8 den., deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
59.03 ⁶⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.04 ⁶⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokos- garnen der Tarifnummer 57.07
59.05 ⁶⁾	Netze aus Waren der Tarif- nummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Gar- nen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokos- garnen der Tarifnummer 57.07
⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarif- nummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf: — 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07; — 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.			

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
59.06 ⁶⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonnagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Falleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 ⁶⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ⁶⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ⁶⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.16 ⁶⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17 ⁶⁾	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kap. 60 ⁶⁾	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder angepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifnummern 56.01 bis 56.03 aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenomme Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zuge- schnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus einschließlich Knie- schützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen ⁷⁾ ⁸⁾
ex 61.01	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht be- schichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾ ⁸⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾ ⁸⁾
ex 61.02	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht be- schichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾ ⁸⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht be- stickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ⁷⁾ ⁸⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ⁷⁾ ⁸⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschen- tücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁷⁾ ⁸⁾

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenomme Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁹⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse ^{7) 8)}
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.10	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{7) 8)}
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, **nehmen** der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ⁷⁾ ⁸⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁷⁾ ⁸⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ⁷⁾ ⁸⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁷⁾ ⁸⁾
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnummer 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückenspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knürpel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstähle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Vorlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.06

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.06, 73.07 oder der Tarifnummer 73.15 in den in den Tarifnummern 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägeln, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federring-scheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohr- verbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.04	Folien und dünne Bänder aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes nicht überschreitet ¹⁰⁾
79.02	Stäbe, Profile und Draht aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnlichen Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieh-eisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
ex Kapitel	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnummer 84.15) und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnummer ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführer, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnummern 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage und Verwendung von Ware und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾ Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnummer 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

¹²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 v. H.

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tariffnummern 80.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der Verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokine- matographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, so- fern dem Wert nach minde- stens 50 v. H. der verwen- deten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitäts- zähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ur- sprungswaren sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche, der Tarifnummern 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, de- ren Wert 40 v. H. des Wer- tes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach min- destens 50 v. H. der ver- wendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestell-

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnummer 92.11		ten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾
Kapitel 93 Waffen und Munition			Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
— des Wertes der eingeführten Waren,
— des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

¹²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 v. H.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Anhang III

Liste B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keine Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnummer 73.37 sowie in Waren der Nummern 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 5 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze und Balsame	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50°	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 v. H. der hergestellten Ware aus Waren besteht, die nicht Ursprungswaren sind
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen (ex 31.03), und ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht (ex 33.01)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 31.03	Durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 33.01	Ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05) und gereinigtes Sulfatterpentinöl (ex 38.07)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex Kapitel 68	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkreppe in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zurechteten Pelzfellen
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bourrette-seide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bourrette-seide und Kämmlingen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehand- lung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 v. H. des Wertes der her- gestellten Ware nicht überschreitet
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grund- lage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem As- best und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von As- best und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Aus- schmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarif- nummer 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verzieren (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Verwendung vorübergehend aufgereiht, je- doch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusam- mengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmuck- steinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, ge- schliffen oder anders bearbeitet, weder ge- faßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleich- terung der Verwendung vorübergehend auf- gereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsf- fertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstitu- ierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierun- gen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legierungen oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbei- tet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbe- arbeitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalten, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinmetalle und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetalten und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl — in den in den Tarifnummern 73.07 bis 73.13 angeführten Formen — in den in der Tarifnummer 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnummer 73.06 angeführten Formen Herstellen aus Waren an den Tarifnummern 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfer aus
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderen), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer)
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnummer 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott
ex 77.04	Beryllium (Clucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 30 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Werte nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Mater) verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungswaren sind
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ²⁾ Ursprungswaren sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funk-sprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ²⁾ Ursprungswaren sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummern 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 v. H. den Werten der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ³⁾
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ³⁾

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs

²⁾ Die Anwendung dieser Regel darf nicht zur Folge haben, daß der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, den in der Liste A für diese Tarifnummer vorgesehenen Prozentsatz von 3 v. H. überschreitet.

³⁾ Diese Regel gilt nicht, wenn die allgemeine Regel über den Wechsel der Tarifnummer für die anderen Teile, die nicht Ursprungswaren sind und in die Zusammensetzung der Ware eingehen, angewendet wird.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tie- rischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren als pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Sa- men), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerschäum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerschäum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, be- arbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zoll- tarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 34.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

Anhang V

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.			
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: ²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollbehörde: Ausstellender/s Staat/Gebiet: (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

Stempel

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.
	☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
(Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	(Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrthümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsgebrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**1. Ausführer/Exporteur** (Name, vollständige Anschrift, Staat)**EUR. 1** Nr. **A** 000.000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)**2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für
den Präferenzverkehr zwischen**

und

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

**4. Staat, Staatengruppe
oder Gebiet, als dessen
bzw. deren Ursprungs-
waren die Waren gelten****5. Bestimmungsstaat,
-staatengruppe oder
-gebiet****6. Angaben über die Beförderung** (Ausfüllung freigestellt)**7. Bemerkungen**¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.**8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾;
Warenbezeichnung****9. Rohgewicht
(kg) oder
andere Maße
(l, m³, usw.)****10. Rechnungen
(Ausfüllung
freigestellt)**

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR ¹⁾:

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang VI

Vor dem Ausfüllen des Formblatts sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

FORMBLATT EUR. 2 Nr. A 000000		① Formblatt für den Begünstigten Warenverkehr ¹⁾ zwischen und	
② Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		③ Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
④ Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)		⑤ Ort und Datum	
⑦ Bemerkungen ²⁾		⑥ Unterschrift des Ausführers	
		⑧ Ursprungsstaat ³⁾	⑨ Bestimmungsstaat ⁴⁾
		⑩ Rohgewicht (kg)	
⑪ Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		⑫ Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats ⁴⁾ , der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

¹⁾ Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

²⁾ Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

³⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

⁴⁾ Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

⑬ Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht *) , den Stempel (Unterschrift)	⑭ Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß ¹⁾ ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind. ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). , den Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes ankreuzen
---	---

- *) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblattes und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2

1. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2 / CP 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kotrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

des Rates der Europäischen Gemeinschaften einerseits und

des Präsidenten der Arabischen Republik Syrien andererseits

die am . . . zur Unterzeichnung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien in . . . zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— die nachstehend aufgeführten gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens,
2. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 10 des Abkommens,
3. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse,
4. Erklärung der Vertragsparteien betreffend Artikel 15,
5. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend die Vorlage des Abkommens durch die Gemeinschaft im GATT,
6. Erklärung der Vertragsparteien über die Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“.

— von den nachstehend aufgeführten Erklärungen Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens,
2. Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „deutscher Staatsangehöriger“,
3. Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin.

— und von dem nachstehend aufgeführten Briefwechsel Kenntnis genommen:

1. Briefwechsel zu den Artikeln 22 und 34 des Abkommens.

Die vorstehend genannten Erklärungen und Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigelegt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß diese Erklärungen und Briefwechsel, soweit notwendig, unter denselben Bedingungen wie das Abkommen den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen werden.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens genannten Plafonds „pro rata temporis“ angewandt werden, falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 10 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 10 des Abkommens aufgeführten und in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erzeugnisse, unbeschadet der Durchführung von Artikel 22 Abs. 2 Unterabsatz 1 dieser Verordnung, während der Zeit, in der Zollsenkungen anwendbar sind, ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt werden können.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, daß bei Bezugnahme auf die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im Abkommen die Gemeinschaft darunter die zum Zeitpunkt der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse gegenüber Drittländern anwendbare Regelung versteht.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter gegenseitiger Berücksichtigung ihrer Agrarpolitik eine harmonische Entwicklung des Handels mit den nicht unter das Abkommen fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.

Im viehseuchenrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich wenden die Vertragsparteien ihre einschlägigen Regelungen in nicht-diskriminierender Weise an und enthalten sich der Einführung neuer Maßnahmen, die sich nachteilig auf den Handel auswirken.

2. Sie prüfen im Gemischten Ausschuß die gegebenenfalls in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftretenden Schwierigkeiten und bemühen sich um geeignete Lösungen.

Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 15

Der Ausdruck „regionale wirtschaftliche Integration“ in Artikel 15 umfaßt alle Mitgliedstaaten der Arabischen Liga.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend die Vorlage des Abkommens durch die Gemeinschaft im GATT

Die Vertragsparteien des Abkommens konsultieren sich anläßlich der Vorlage und Prüfung der Handelsbestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Erklärung der Vertragsparteien über die Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ zum einen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder nur die Mitgliedstaaten beziehungsweise nur die Gemeinschaft und zum anderen die Arabische Republik Syrien bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffs ist den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu entnehmen.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß sie Anwendung der Maßnahmen, die sie aufgrund von Artikel 23 und 24 des Abkommens nach dem Verfahren und den Modalitäten des Artikels 25 sowie auf der Grundlage von Artikel 26 treffen kann, nach Maßgabe gemeinschaftsinterner Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „deutscher Staatsangehöriger“

Als Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Briefwechsel über Artikel 22 und 34 des Abkommens

Herr . . . !

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung meiner Regierung betreffend die Artikel 22 und 34 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

„Die Arabische Republik Syrien erklärt, daß sie bei Anwendung der Artikel 22 und 34 des Abkommens nicht dazu verpflichtet ist, die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu ändern, soweit diese für den Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen erforderlich bleiben. Sie trägt Sorge dafür, daß diese Gesetze und Bestimmungen derart angewendet werden, daß ihre Übereinstimmung mit Artikel 32 Abs. 1 des Abkommens gewährleistet ist“.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. . . .
Leiter der syrischen Delegation

Herr . . . !

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir eine Erklärung Ihrer Regierung zu Artikel 22 und 34 des Abkommens mitgeteilt.

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 22 und 34 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

- „1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nimmt die Erklärung der Arabischen Republik Syrien zur Kenntnis.
2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erwartet, daß die im Abkommen, einschließlich der in Artikel 22 und 34 des Abkommens, niedergelegten Grundsätze uneingeschränkt zur Anwendung gelangen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist insbesondere der Auffassung, daß die Befolgung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung die einwandfreie und reibungslose Anwendung des Abkommens gewährleisten dürfte“.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. . . .
Leiter der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vorschlag einer Empfehlung für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, bis zum Inkrafttreten des am . . . unterzeichneten Kooperationsabkommens, das am gleichen Tage in . . . unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen

Königreich Jordanien sowie die Erklärungen und der Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Interimsabkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft nimmt der Präsident des Rates die Notifizierung gemäß Artikel 37 des Interimsabkommens vor.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN einerseits,

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DES HASCHEMITISCHEN KÖNIGREICHS JORDANIEN andererseits

PRAEAMBEL

IN DER ERWÄGUNG, daß an diesem Tage ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien in . . . unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß es bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens angezeigt ist, einige Bestimmungen dieses Abkommens betreffend den Warenverkehr durch ein Interimsabkommen so bald wie möglich in Kraft zu setzen,

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

TITEL I

Handelspolitische Zusammenarbeit

Artikel 1

Ziele dieses Abkommens im Bereich des Handels ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung zu tragen und ein besseres Gleichgewicht in ihrem Warenverkehr zu gewährleisten, um das Wachstumstempo des Handels Jordaniens zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang ihrer Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbessern.

A. Gewerbliche Erzeugnisse

Artikel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 9 werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Waren mit Ursprung in Jordanien, die weder in der Liste des Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Anhang A aufgeführt sind, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Zeitplan	Senkungssatz
bei Inkrafttreten des Abkommens	80 v. H.
ab 1. Juli 1977	100 v. H.

Artikel 3

1. Für jede Ware gelten als die den Senkungen gemäß Artikel 2 zugrundezulegenden Ausgangszollsätze:

- für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die Zölle, die am 1. Januar 1975 gegenüber Jordanien tatsächlich erhoben wurden,
- für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die gegenüber Jordanien am 1. Januar 1972 tatsächlich erhobenen Zölle.

2. Die gemäß Artikel 2 berechneten gesenkten Zölle werden unter Auf- bzw. Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Vorbehaltlich der von der Gemeinschaft festzulegenden Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 39 Abs. 5 der auf der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland festgelegten und erlassenen „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ wird Artikel 2 betreffend die spezifischen Zölle oder den spezifischen Teil der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs unter Auf- bzw. Abrundung auf die vierte Dezimalstelle angewandt.

Artikel 4

1. Bei Zöllen, die sich aus einem Schutzanteil und einem Finanzanteil zusammensetzen, gelten die Bestimmungen des Artikels 2 für den Schutzanteil.
2. Gemäß Artikel 38 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22. Januar 1972 ersetzt das Vereinigte Königreich den Finanzanteil der in Absatz 1 genannten Zölle durch eine inländische Abgabe.

Artikel 5

Die mengenmäßigen Beschränkungen, die auf die in Anhang II zum Römischen Vertrag aufgeführten Waren mit Ursprung in Jordanien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet werden, werden am Tage des Inkrafttretens des Abkommens, die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen spätestens am 1. Januar 1977 aufgehoben.

Artikel 6

Die in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ vorgesehenen Maßnahmen, die sich auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeug-Montageindustrie in Irland beziehen, finden auf Jordanien Anwendung.

Artikel 7

1. Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren gelten Jahresplafonds, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 wiedereingeführt werden können; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens festgesetzten Plafonds sind jeweils neben den Waren angegeben.

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds
55.09	andere Gewebe aus Baumwolle	100 tonnes

2. Die Gemeinschaft behält sich die Möglichkeit vor, für die Waren der Tarifstelle 28.40 B II (Phosphate, einschließlich Polyphosphate, andere denn Ammonium), 31.03 (mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel), ex 31.05 (gemischte Phosphatdüngemittel), 55.05 (Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf) und des Kapitels 76 (Aluminium) des Gemeinsamen Zolltarifs Plafonds einzuführen.
3. Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter diesen Artikel fallenden Ware erreicht ist, können bei der Einfuhr der betreffenden Waren die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereingeführt werden.
4. Sobald die Einfuhren einer Ware, für die Plafonds gelten, 75 v. H. der festgesetzten Menge erreichen, teilt die Gemeinschaft dies dem Gemischten Ausschuß mit.

Artikel 8

1. Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für Erdölerzeugnisse der Tarifnummern bzw. -stellen 27.10, 27.11 A und B i, 27.12, 27.13 B und 27.14 zu ändern:
 - bei Annahme einer gemeinsamen Begriffsbestimmung für den Ursprung von Erdölerzeugnissen;
 - bei Entscheidungen im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik;

— oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik.

2. In diesem Fall sorgt die Gemeinschaft dafür, daß für die Einfuhr dieser Erzeugnisse Vorteile eingeräumt werden, den in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind.

Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes finden auf Antrag der anderen Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen statt.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die nichttariflichen Regelungen für die Einfuhr von Erdölerzeugnissen von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 9

Bei Waren, die durch Verarbeitung von in Anhang C aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt sind, gelten die in Artikel 9 dieses Abkommens genannten Senkungen für den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf diese Waren erhobenen Abgaben.

B. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 10

1. Für nachstehende Waren mit Ursprung in Jordanien werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um die jeweils angegebenen Prozentsätze gesenkt:

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungssatz
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	80 v. H.
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	F. Hülsengemüse, auch aus- gelöst:	
	II. Bohnen (Phaseolus- Arten):	
	ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. Novem- ber bis 30. April 60 v. H.	
	ex III. andere:	
	— Bohnen (Vicia Faba major) 40 v. H.	

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungssatz	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sen- kungssatz
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:		08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben:		ex A. Orangen:		
	— Karotten, vom 1. Januar bis 31. März	40 v. H.	— frisch		60 v. H.
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:		ex B. Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:		
	— Speisezwiebeln, vom 1. Februar bis 30. April	50 v. H.	— frisch		60 v. H.
	— Knoblauch, vom 1. Februar bis 31. Mai	50 v. H.	ex C. Zitronen:		
	M. Tomaten:		— frisch		40 v. H.
	ex I. vom 1. November bis 14. Mai		D. Pampelmusen und Grapefruits		80 v. H.
	— vom 1. Dezember bis 31. März	60 v. H.	ex E. andere:		
	ex S. Gemüsepaprika (Capsicum grossum), ohne brennenden Geschmack:		— Limonen		80 v. H.
	— vom 15. November bis 30. April	40 v. H.	ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
	ex T. andere:		— Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni		50 v. H.
	— Auberginen, vom 15. Januar bis 30. April	60 v. H.	09.04	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“:	
	— Kürbisse, vom 1. Dezember bis zum letzten Tage Februar	60 v. H.	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:		II. Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“:		
	B. andere (als zur Aussaat)	80 v. H.	c) andere		80 v. H.
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte	80 v. H.
	ex H. andere (Mangofrüchte, Guaven, Mangostanfrüchte)	40 v. H.			

2. Bei frischen Zitronen der Tarifstelle 08.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs ist Absatz 1 anwendbar, sofern die Preise der aus Jordanien eingeführten Zitronen auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung und nach Abzug der anderen Einfuhrabgaben als Zöllen höher oder mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis zuzüglich der Inzidenz der gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zölle auf diesen Referenzpreis und eines Pauschalbetrags von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg.

3. Bei den in Absatz 2 genannten anderen Einfuhrabgaben als Zöllen handelt es sich um diejenigen, die bei der Berechnung der Einfuhrpreise im Sinne der Verordnung EWG Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse maßgeblich sind.

Für den Abzug der in Absatz 2 genannten anderen Einfuhrabgaben als Zöllen behält sich die Gemeinschaft jedoch die Möglichkeit vor, den abzuziehenden Betrag so zu berechnen, das etwaige Nachteile, die sich aus der Inzidenz dieser Abgaben auf die Einfuhrpreise je nach Ursprung ergeben könnten, vermieden werden.

Die Artikel 23 bis 28 der Verordnung Nr. 1035/72/EWG sind weiterhin anwendbar.

4. Abweichend von Absatz 1 sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich bis zum 1. Januar 1978 ermächtigt, bei der Einfuhr von frischen Orangen der Tarifstelle 08.02 ex A. des Gemeinsamen Zolltarifs, sowie von Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, der Tarifstelle 08.02 ex B. des Gemeinsamen Zolltarifs Zölle zu erheben, die nicht niedriger sein dürfen als die im Anhang D angegebenen Zölle.

Artikel 11

1. Die in Artikel 10 vorgesehenen Senkungssätze finden auf die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze Anwendung.
2. Jedoch dürfen die Zollsätze, die sich aus den von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich vorgenommenen Senkungen ergeben, in keinem Falle niedriger sein als die von diesen Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Sätze.
3. Sollte die Anwendung von Absatz 1 zu einer vorübergehenden Abweichung der Zölle von der Angleichung an den endgültigen Zollsatz führen, so können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich jedoch abweichend von Absatz 1 ihre Zollsätze so lange aufrechterhalten, bis diese bei einer späteren Angleichung erreicht werden, oder gegebenenfalls den sich aus einer späteren Angleichung ergebenden Zollsatz anwenden, sobald bei einer Zollbewegung diese Höhe erreicht oder überschritten wird.
4. Die gemäß Artikel 10 berechneten gesenkten Zollsätze werden unter Auf- bzw. Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.

Vorbehaltlich der von der Gemeinschaft festzulegenden Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 39 Abs. 5 der „Akte über die Beitritts-

bedingungen und die Anpassungen der Verträge werden bei den spezifischen Zöllen oder dem spezifischen Teil der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs die gesenkten Zollsätze jedoch unter Auf- bzw. Abrundung auf die vierte Dezimalstelle angewandt.

Artikel 12

1. Bei Einfuhren einer spezifischen Regelung im Zuge der Durchführung ihrer Agrarpolitik oder Änderung der bestehenden Regelung oder bei Änderung oder Erweiterung der Bestimmungen über die Durchführung ihrer Agrarpolitik kann die Gemeinschaft bei den entsprechenden Erzeugnissen die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung ändern.

In diesen Fällen trägt die Gemeinschaft den Interessen Jordaniens in angemessener Weise Rechnung.

2. Ändert die Gemeinschaft in Anwendung von Absatz 1 die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung für unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallende Erzeugnisse, so gewährt sie für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Jordanien einen Vorteil, der dem in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteil vergleichbar ist.
3. Über die Anwendung dieses Artikels können im Gemischten Ausschuss Konsultationen stattfinden.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 13

1. Für die in diesem Abkommen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Jordanien darf bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung gewährt werden als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander einräumen.
2. Bei der Anwendung von Absatz 1 bleiben die genannten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung der Artikel 32, 36 und 59 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ ergeben, außer Betracht.

Artikel 14

1. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr räumt Jordanien der Gemeinschaft im Bereich des Handels eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 finden keine Anwendung im Falle einer Beibehaltung oder Gründung von Zollunionen oder Freihandelszonen.
3. Außerdem kann Jordanien von Absatz 1 abweichen, falls Maßnahmen im Hinblick auf eine regionale wirtschaftliche Integration oder zugunsten der Entwicklungsländer getroffen werden. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

Artikel 15

1. Die Vertragsparteien teilen einander bei der Unterzeichnung dieses Abkommens mit, welche Maßnahme sie im Handelsbereich anwenden.
2. Jordanien kann in seine Handelsregelung gegenüber der Gemeinschaft neue Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einführen und die Zölle und Abgaben oder mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, die auf Waren mit Ursprung in oder mit Bestimmung nach der Gemeinschaft angewendet werden, erhöhen bzw. verschärfen, wenn diese Maßnahmen im Interesse seiner Industrialisierung und Entwicklung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

Zur Anwendung dieser Maßnahmen finden auf Antrag der anderen Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen statt.

Artikel 16

Soweit Jordanien entsprechend seinen eigenen Rechtsvorschriften bei einem bestimmten Erzeugnis mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontingenten oder Devisenzuteilungen anwendet, behandelt es die Gemeinschaft als eine Einheit.

Artikel 17

Der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ zur Anwendung dieses Titels und die entsprechenden Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind im Protokoll Nr. 1 festgelegt.

Artikel 18

Wird das Zolltarifschema der Vertragsparteien bei unter das Abkommen fallenden Waren geändert, so kann der Kooperationsrat das Zolltarifschema für diese Waren den betreffenden Änderungen anpassen.

Artikel 19

Die Vertragsparteien enthalten sich aller internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art, die unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche Behandlung der Waren einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung inländischer Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 20

Zahlungen im Zusammenhang mit unter Einhaltung der Außenhandels- und Devisenregelungen durchgeführten Handelsgeschäften sowie die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder in Jordanien unterliegen keinen Beschränkungen.

Artikel 21

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchführverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 22

1. Stellt eine der Vertragsparteien in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 24 festgelegten Einzelheiten und Verfahren im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei gegen Prämien und Subventionen gerichteten Maßnahmen, die Bestimmungen des Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einzuhalten.

Artikel 23

Bei ernsten Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 24 festgelegten Modalitäten und Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Artikel 24

1. Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in Artikel 23 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.
2. In den in Artikel 22 und 23 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der dort vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b so schnell wie möglich dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, damit die Lage gründlich geprüft und daraufhin eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden werden kann.

Mit Vorrang sind Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

3. Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:
 - a) Bei Anwendung der Artikel 22 und 23 findet im Kooperationsrat eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei die geeigneten Maßnahmen trifft.
 - b) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den in den Artikeln 22 und 23 genannten Fällen unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 25

Bei ernsten oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in Jordanien

kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Sie werden der anderen Vertragspartei unverzüglich bekanntgegeben und sind, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Gemischten Ausschuß.

TITEL II

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 26

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

2. Der Gemischte Ausschuß kann ferner Entschlüsse fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und das reibungslose Funktionieren des Abkommens als zweckmäßig erachtet.
3. Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 27

1. Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und aus Vertretern Jordaniens andererseits.
2. Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und Jordaniens andererseits.

Artikel 28

1. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Einzelheiten wahrgenommen.
2. Der Gemischte Ausschuß tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist.

Artikel 29

1. Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, weitere Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
2. Der Gemischte Ausschuß legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse fest.

Artikel 30

Jede Vertragspartei teilt auf Antrag der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Auskünfte über die von ihr geschlossenen Abkommen mit, soweit sie Zolltarif- oder Handelsbestimmungen umfassen, sowie über die Änderungen ihres Zolltarifs oder ihrer Außenhandelsregelung.

Sollten diese Änderungen oder diese Abkommen sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirken, so finden auf Antrag der anderen Partei entsprechende Konsultationen im Gemischten Ausschuß statt, um den Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Artikel 31

1. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Sie sorgen für die Durchführung der in diesem Abkommen niedergelegten Ziele.
2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus dem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Sie übermittelt dem Gemischten Ausschuß zuvor sämtliche Angaben, die für eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung erforderlich sind.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich mitgeteilt und können auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Kooperationsrat sein.

Artikel 32

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken uner-

läßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen bei den nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigen;

- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als für ihre eigene Sicherheit wesentlich erachtet.

Artikel 33

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

- darf die Regelung, die Jordanien gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen oder ihren Gesellschaften führen;
- darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Jordanien anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung jordanischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

Artikel 34

Die Protokolle 1 und die Anhänge A, B und C sind Bestandteil des Abkommens. Die Erklärungen und Briefwechsel sind in der Schlußakte enthalten, die Bestandteil des Abkommens ist.

Artikel 35

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrags anwendbar ist, und für das Hoheitsgebiet des Haschemitischen Königreichs Jordanien.

Artikel 36

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 37

1. Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung nach den einschlägigen Verfahren der Vertragsparteien, die sich den Abschluß der diesbezüglichen Verfahren notifizieren.
2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen folgt.

Es gilt bis zum Inkrafttreten des am gleichen Tage unterzeichneten Kooperationsabkommens, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1978.

Anhang A

Betreffend Waren, die gemäß Artikel 2 nicht unter die Abkommensregelung fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: A. Laktose und Laktosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff B. Glukose und Glukosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
22.03	Bier
22.06	Wermut und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen C. alkoholische Getränke
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: A. Kasein C. andere
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: II. andere: a) Eialbumin und Milchalbumin

Anhang B

Betreffend die unter Artikel 9 fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen und Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: — ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: II. Backhefen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnisse enthaltend ¹⁾
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07 — Milch oder Milchfett enthaltend
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. Mannit III. Sorbit

¹⁾ Dies betrifft nur Waren, auf die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Gemeinsamen Zolltarif vorge-sehene Zoll erhoben wird, der sich zusammensetzt aus einem Wertzoll, der den festen Teilbetrag dieses Zolls bildet, und einem beweglichen Teilbetrag.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
35.05	Dextrine und Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: T. Sorbit . . .

Nummer des dänischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze
1	2	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. bis 30. April b) vom 1. bis 15. Mai c) vom 16. Mai bis 15. Oktober d) vom 16. Oktober bis 31. März II. andere: ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — frisch ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — frisch ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — frisch	2,6 v. H. 1,2 v. H. 0,8 v. H. 4 v. H. 3 v. H. 4 v. H. 4 v. H.

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze
1	2	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. bis 30. April b) vom 1. bis 15. Mai c) vom 16. Mai bis 15. Oktober d) vom 16. Oktober bis 31. März II. andere: ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — frisch ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — frisch B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — frisch	2,6 v. H. 1,2 v. H. 0,8 v. H. 4 v. H. 3 v. H. 4 v. H. 4 v. H.

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung	Zollsätze
1	2	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. bis 30. April b) vom 1. bis 15. Mai c) vom 16. Mai bis 15. Oktober d) vom 16. Oktober bis 31. März 1. vom 16. Oktober bis 30. November 2. vom 1. Dezember bis 31. März II. andere: a) vom 1. April bis 15. Oktober: 1. frisch b) vom 16. Oktober bis 31. März 1. frisch aa) vom 16. Oktober bis 30. November bb) vom 1. Dezember bis 31. März B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: I. frisch: a) vom 1. April bis 30. November b) vom 1. Dezember bis 31. März	2,6 v. H. mindestens 0,0688 £ für 100 kg 1,2 v. H. idem 0,8 v. H. idem 4 v. H. idem 4,4 v. H. 3 v. H. idem 4 v. H. idem 4,4 v. H. idem 4 v. H. idem 4,4 v. H. idem

Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

**Bestimmung des Begriffs
„Waren mit Ursprung in . . .“ oder
„Ursprungswaren“**

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten, sofern sie im Sinne des Artikels 5 unmittelbar gefördert worden sind:

1. als Ursprungswaren Jordaniens:
 - a) Waren, die vollständig in Jordanien hergestellt worden sind,
 - b) Waren, die in Jordanien unter Verwendung anderer als vollständig in Jordanien hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren der Gemeinschaft sind.
2. als Ursprungswaren der Gemeinschaft:
 - a) Waren, die vollständig in der Gemeinschaft hergestellt worden sind,
 - b) Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als vollständig in der Gemeinschaft hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren Jordaniens sind.

Die in der Liste C des Anhangs IV aufgeführten Waren fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 Buchstabe a gelten als in Jordanien oder als in der Gemeinschaft „vollständig hergestellt“:

- a) mineralische Waren, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind,
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,

- f) Waren ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Waren,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Waren hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

1. Zur Anwendung von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gelten als ausreichend:
 - a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Nummer einzureihen sind als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A im Anhang II aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
 - b) die in der Liste B im Anhang III aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Brüsseler Zolftarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zollltarife.

2. Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Nummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.
3. Zur Anwendung von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe b gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Nummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln. Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in Malta oder der Gemeinschaft hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Werts der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

- einerseits
für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird: der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;
für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;
- andererseits
der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“ abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Artikel 5

1. Zur Anwendung von Artikel 1 gelten als unmittelbar aus Jordanien in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft nach Jordanien beförderte Ursprungswaren, die befördert werden, ohne Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien zu berühren. Waren mit Ursprung in Jordanien oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können über Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien befördert werden, gegebenenfalls auch mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.
2. Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft oder Jordaniens vorgelegt werden:
 - a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;
 - b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
 - die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;
 - c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

1. Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 erbracht, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, kann, soweit es sich um Sendungen

handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 1000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, durch ein Formblatt EUR. 2 erbracht werden, dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

2. Unbeschadet des Artikels 3 Abs. 3 wird ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zolltarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn er unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Ausfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt wird.
3. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil oder Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausfuhrers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.
2. Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.
3. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausfuhrers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang V dieses Protokolls gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.
4. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.
5. Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 8

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.
2. Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.
3. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Artikel 9 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.
4. In dem von der Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 mm × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dies ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 10

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.
2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Artikel 11

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

Artikel 12

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 13

1. Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Artikel 11 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
2. In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 14

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sich die Bescheinigung auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 15

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 können stets durch eine oder mehrere andere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 16

Das Formblatt EUR. 2, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist, ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ überprüft worden, so kann der Ausführer im Feld „Bemerkungen“ des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 mm × 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch eingedruckt sein kann.

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen.

Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 17

1. Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck der Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR. 2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

2. Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, sofern weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 18

1. Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus Jordanien zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Jordanien oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Jordaniens erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß:
 - a) ein Ausführer die Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder Jordaniens in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
 - b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in Jordanien oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
 - c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach Jordanien oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
 - d) die Waren von dem Zeitpunkt an, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.
2. Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.
3. Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 19

1. Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 2 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, so muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 Abs. 3 genannten Antrag
 - den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
 - bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.
2. Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“. *)

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer von den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird. Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“. *)

Artikel 21

Jordanien und die Gemeinschaft treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 22

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten Jordanien und die Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenver-

*) In Arabisch zu vervollständigen

kehrsbesccheinigungen EUR. 1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren und der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR. 2.

Artikel 23

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR. 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 24

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.
2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung Titel I des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats so schnell wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 bzw. das beanstandete Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auch auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären oder treten Fragen der Auslegung dieses

Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats unterliegt stets der Gesetzgebung des Einfuhrstaats.

Artikel 25

Der Gemischte Ausschuß kann Änderungen dieses Protokolls beschließen.

Artikel 26

1. Die Gemeinschaft und Jordanien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie die Formblätter EUR. 2 gemäß Artikel 11 und 12 dieses Protokolls vom Tag seines Inkrafttretens an vorgelegt werden können.
2. Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sowie Formblätter EUR. 2, die in den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten des Protokolls gedruckt worden sind und die mit den in den Anhängen V und VI dieses Protokolls wiedergegebenen Mustern nicht übereinstimmen, können nach Maßgabe des Protokolls weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Artikel 27

Die Gemeinschaft und Jordanien treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 28

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 29

Auf Waren, die den Bestimmungen des Titels I entsprechen und die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Jordanien unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewandt werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaates innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 30

Die in den Artikeln 19 und 20 genannten Vermerke werden im Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen.

Anhang I

Erläuterungen

- Anmerkung 1 — zu den Artikeln 1 und 2
- Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und „Jordanien“ umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer Jordaniens.
- Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Waren be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Anmerkung 2 — zu Artikel 1
- Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware der Gemeinschaft oder Jordaniens ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.
- Anmerkung 3 — zu Artikel 3 Abs. 1 und 2 und zu Artikel 4
- Wenn die Ware in der Liste A aufgeführt ist, bildet die Prozentregel ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Nummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware.
- Anmerkung 4 — zu Artikel 1
- Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.
- Anmerkung 5 — zu Artikel 2 Buchstabe f
- Der Ausdruck „ihre Schiffe“ ist nur anwendbar auf Schiffe,
- die in einem Mitgliedstaat oder in Jordanien eingetragen oder dort angemeldet sind;
 - die die Flagge eines Mitgliedstaates oder Jordaniens führen;
 - die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Jordaniens oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in Jordanien gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Jordaniens sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte den Mitgliedstaaten oder Jordaniens, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Jordaniens gehört;
 - deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Jordaniens besteht;
 - deren Besatzung zu wenigsten 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Jordaniens besteht.
- Anmerkung 6 — zu Artikel 4
- Als „Preis ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Waren.
- Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. September 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anhang II

Liste A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnummern 02.01 und 02.04	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Salzlake von Fischen; Räuchern von Fischen, auch bei gleichzeitigem Garkochen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnummer 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 04.01, 04.02 und 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter; gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel und anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummer 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummern 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnummern 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salen oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen, oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 02.01 und 02.06	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugetieren, die von Schiffen dritter Länder gefischt werden	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 15.07	Fette; pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl, Oiticicaöl Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln	Gewinnung aus Waren der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Waren aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
18.06	Schokolade und andere kakao-haltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Griess, Stärke oder Malz-Extrakt auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Waren ¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte		Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungswaren der Tarifnummern 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 v. H. des Wertes der hergestellten Ware entspricht

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ oder Hartweizen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	B. andere	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Nummer 20.02	
22.02	Limonaden (einschließlich der von Mineralwasser hergestellten) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Getränksäfte der Muster 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften ²⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04, oder 22.05	
22.08	Aethylalkohol und Spirit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Aethylalkohol und Spirit mit beliebigem Gehalt an Aethylalkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04, oder 22.05	
22.09	Spirit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	

²⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Pampelmusen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
23.04	Olkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldrass	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 v. H. der Menge der verwendeten Waren der Tarifnummer 24.01 Ursprungswaren sind
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Waren der Tarifnummern 32.04 oder 32.05 ³⁾	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiss ³⁾	
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 33.01 ³⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.02 ³⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.01 ³⁾	

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.01 oder 37.02 ³⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbäder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungsmittel und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Aethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Oel aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnummern 38.01 — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Tarifnummern 29.04		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „creps sheets“ der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Kongulation Russ (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid) auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnummern 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) ³⁾	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 45.01

³⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papier- halbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papier- halbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 49.11	
50.04 ⁴⁾	Seidengarne, nicht in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifnummer 50.04 gehören
50.05 ⁴⁾	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.03
50.06 ⁴⁾	Bourettenseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.03
50.07 ⁴⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzel- verkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01, 50.02 oder 50.03
ex 50.08 ⁴⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.01 oder aus Waren der Tarifnummer 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v.H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
50.09 ⁵⁾	Gewebe aus Seide oder Schappeseide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.02 oder 50.03
50.10 ⁵⁾	Gewebe aus Bouretteseide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.02 oder 50.03
51.01 ⁴⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 ⁴⁾	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 ⁴⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 ⁵⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnummer 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 ⁴⁾	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
52.02 ⁵⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 ⁴⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 53.01 oder 53.03

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.07 ⁴⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 53.01 oder 53.03
53.08 ⁴⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02
53.09 ⁴⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 05.03
53.10 ⁴⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 ⁵⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 53.01 bis 53.05
53.12 ⁵⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 53.02 bis 53.05
53.13 ⁵⁾	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarifnummer 05.03
54.03 ⁴⁾	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt oder aus Waren der Tarifnummer 54.02
54.04 ⁴⁾	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01 oder 54.02
54.05 ⁵⁾	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01 oder 54.02
55.05 ⁴⁾	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 55.01 oder 55.03

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
55.06 ⁴⁾	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 55.01 oder 55.03
55.07 ⁵⁾	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 ⁵⁾	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 ⁵⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reisspinnstoffen) weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 ⁴⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 ⁴⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.07 ⁵⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 56.01 bis 56.03
57.05 ⁴⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 ⁴⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03
57.07 ⁴⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnummern 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 ⁵⁾	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 57.01
57.10 ⁵⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03
57.11 ⁵⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen

⁴⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁵⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.01 ⁶⁾	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.04, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ⁶⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kakao-garnen der Tarifnummer 57.07
58.04 ⁶⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.05 ⁶⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 ⁶⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07 ⁶⁾	Chenillegarne; Gimpfen (andere als umspinnene Garne der Tarifnummer 58.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posa-mentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
58.08 ⁶⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 ⁶⁾	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meter- ware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 ⁶⁾	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.02 ⁶⁾	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 59.02 ⁶⁾	Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Spinnfasern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen mit einer Feinheit der Einzel- faser von unter 8 den., deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
59.03 ⁶⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.04 ⁶⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokos- garnen der Tarifnummer 57.07
59.05 ⁶⁾	Netze aus Waren der Tarif- nummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Gar- nen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokos- garnen der Tarifnummer 57.07

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.06 ⁶⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonnagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Falleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 ⁶⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ⁶⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ⁶⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspunnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
59.16 ⁶⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17 ⁶⁾	Technische Gewebe und Gegen- stände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kap. 60 ⁶⁾	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zugeschnitte- nen oder angepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarif- nummern 56.01 bis 56.03 aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zuge- schnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpf- schoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zuge- schnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zuge- schnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenomme Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zuge- schnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus einschließlich Knie- schützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen ⁷⁾ ⁸⁾
ex 61.01	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht be- schichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾ ⁸⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁷⁾ ⁸⁾
ex 61.02	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht be- schichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾ ⁸⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht be- stickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ⁷⁾ ⁸⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ⁷⁾ ⁸⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschen- tücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁷⁾ ⁸⁾ ⁹⁾

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁹⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse ^{7) 8)}
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}
ex 61.10	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{7) 8)}
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen ^{7) 8)}

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ⁷⁾ ⁸⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁷⁾ ⁸⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ⁷⁾ ⁸⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁷⁾ ⁸⁾
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

⁷⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁸⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnummer 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückenspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knürpel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstähle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Vorlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.06

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.06, 73.07 oder der Tarifnummer 73.15 in den in den Tarifnummern 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägeln, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federring-scheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Tarif- nummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die nicht die Eigen- schaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvor- gänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohr- verbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwen- dung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.04	Folien und dünne Bänder aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
79.02	Stäbe, Profile und Draht aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnlichen Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieh-eisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾
ex Kapitel	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnummer 84.15) und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnummer ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführer, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnummern 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage und Verwendung von Ware und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnummer 87.09		— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
			Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

¹²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 v. H.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnummern 80.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der Verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung — des Wertes der eingeführten Waren, — des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokine-matographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche, der Tarifnummern 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung — des Wertes der eingeführten Waren, — des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnummer 92.11		ten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ¹¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹²⁾
Kapitel 93 Waffen und Munition			Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

¹²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 v. H.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Anhang III

Liste B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keine Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnummer 73.37 sowie in Waren der Nummern 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 5 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze und Balsame	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50°	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 v. H. der hergestellten Ware aus Waren besteht, die nicht Ursprungswaren sind
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen (ex 31.03), und ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht (ex 33.01)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 31.03	Durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 33.01	Ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05) und gereinigtes Sulfatterpentinöl (ex 38.07)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex Kapitel 68	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zurechtigten Pelzfellen
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bourrette-seide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bourrette-seide und Kämmlingen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verzieren (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Verwendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Verwendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legierungen oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalten, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinmetalle und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetalten und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl — in den in den Tarifnummern 73.07 bis 73.13 angeführten Formen — in den in der Tarifnummer 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnummer 73.06 angeführten Formen Herstellen aus Waren an den Tarifnummern 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfer aus
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderen), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer)
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnummer 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott
ex 77.04	Beryllium (Clucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 30 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v.H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Werte nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Mater) verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungswaren sind
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ²⁾ Ursprungswaren sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funk-sprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile ²⁾ Ursprungswaren sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummern 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 v. H. den Werten der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ³⁾
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ³⁾

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs

²⁾ Die Anwendung dieser Regel darf nicht zur Folge haben, daß der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, den in der Liste A für diese Tarifnummer vorgesehenen Prozentsatz von 3 v. H. überschreitet.

³⁾ Diese Regel gilt nicht, wenn die allgemeine Regel über den Wechsel der Tarifnummer für die anderen Teile, die nicht Ursprungswaren sind und in die Zusammensetzung der Ware eingehen, angewendet wird.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tie- rischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren als pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Sa- men), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerschäum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerschäum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, be- arbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zoll- tarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16 }	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylol zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 34.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

Anhang V

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungs- waren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.			
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: ²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollbehörde: Ausstellender/s Staat/Gebiet: (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/ EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

Stempel

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsgebrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000.000		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR ¹⁾:

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang VI

Vor dem Ausfüllen des Formblatts sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

FORMBLATT EUR. 2 Nr. A 000000		① Formblatt für den Begünstigten Warenverkehr ¹⁾ zwischen und	
② Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		③ Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben	
④ Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)		⑤ Ort und Datum	
		⑥ Unterschrift des Ausführers	
⑦ Bemerkungen ²⁾		⑧ Ursprungsstaat ³⁾	⑨ Bestimmungsstaat ⁴⁾
			⑩ Rohgewicht (kg)
⑪ Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		⑫ Behörde oder Dienststelle des Ausführerstaats ⁴⁾ , der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

¹⁾ Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

²⁾ Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

³⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

⁴⁾ Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

⑬ Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht *) , den Stempel (Unterschrift)	⑭ Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß ¹⁾ ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind. ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). , den Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes ankreuzen
--	--

- *) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblattes und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2

1. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2 / CP 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kotrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

des Rates der Europäischen Gemeinschaften einerseits und

seiner Majestät des Königs des Haschemitischen Königreichs Jordanien andererseits

die am . . . zur Unterzeichnung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien in . . . zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— die nachstehend aufgeführten gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens,
2. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 10 des Abkommens,
3. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse,
4. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend die Vorlage des Abkommens durch die Gemeinschaft im GATT,
5. Erklärung der Vertragsparteien über die Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“,
6. Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 14.

— von den nachstehend aufgeführten Erklärungen Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens,
2. Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „deutscher Staatsangehöriger“,
3. Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin,
4. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 10 des Abkommens.

— und von den nachstehend aufgeführten Briefwechseln Kenntnis genommen:

1. Briefwechsel zu den Artikeln 21 und 33 des Abkommens.

Die vorstehend genannten Erklärungen und Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigelegt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß diese Erklärungen und Briefwechsel, soweit notwendig, unter denselben Bedingungen wie das Abkommen den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen werden.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens genannten Plafonds „pro rata temporis“ angewandt werden, falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 10 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 10 des Abkommens aufgeführten und in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erzeugnisse, unbeschadet der Durchführung von Artikel 22 Abs. 2 Unterabsatz 1 dieser Verordnung, während der Zeit, in der Zollessenkungen anwendbar sind, ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt werden können.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, daß bei Bezugnahme auf die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im Abkommen die Gemeinschaft darunter die zum Zeitpunkt der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse gegenüber Drittländern anwendbare Regelung versteht.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter gegenseitiger Berücksichtigung ihrer Agrarpolitik eine harmonische Entwicklung des Handels mit den nicht unter das Abkommen fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.

Im viehseuchenrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich wenden die Vertragsparteien ihre einschlägigen Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und enthalten sich der Einführung neuer Maßnahmen, die sich nachteilig auf den Handel auswirken.

2. Sie prüfen im Gemischten Ausschuß die gegebenenfalls in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftretenden Schwierigkeiten und bemühen sich um geeignete Lösungen.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend die Vorlage des Abkommens durch die Gemeinschaft im GATT

Die Vertragsparteien des Abkommens konsultieren sich anläßlich der Vorlage und Prüfung der Handelsbestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Erklärung der Vertragsparteien über die Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ zum einen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder nur die Mitgliedstaaten beziehungsweise nur die Gemeinschaft und zum anderen Jordanien bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffs ist den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu entnehmen.

Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 14

Der Ausdruck „regionale wirtschaftliche Integration“ in Artikel 14 umfaßt alle Mitgliedstaaten der Arabischen Liga.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß sie Anwendung der Maßnahmen, die sie aufgrund von Artikel 22 und 23 des Abkommens nach dem Verfahren und den Modalitäten des Artikels 24 sowie auf der Grundlage von Artikel 25 treffen kann, nach Maßgabe gemeinschaftsinterner Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „deutscher Staatsangehöriger“

Als Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 10 des Abkommens

Die Gemeinschaft ist bereit, auf Grund der Ergebnisse des Abkommens und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Mittelmeerländern für Orangen, Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Beginn des Vermarktungsjahres 1977/1978 eine Verbesserung des für diese Erzeugnisse in Artikel 10 Abs. 1 vorgesehenen Zugeständnisse in Betracht zu ziehen.

Briefwechsel über Artikel 21 und 33 des Abkommens

Herr . . . !

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung meiner Regierung betreffend die Artikel 21 und 33 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

„Jordanien erklärt, daß es bei Anwendung der Artikel 21 und 33 des Abkommens nicht dazu verpflichtet ist, die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu ändern, soweit diese für den Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen erforderlich bleiben. Es trägt Sorge dafür, daß diese Gesetze und Bestimmungen derart angewendet werden, daß ihre Übereinstimmung mit Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens gewährleistet ist.“

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. . . .

Leiter der jordanischen Delegation

Herr . . . !

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir eine Erklärung Ihrer Regierung zu Artikel 21 und 33 des Abkommens mitgeteilt.

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 21 und 33 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

- „1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nimmt die Erklärung Jordaniens zu Kenntnis.
2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erwartet, daß die im Abkommen, einschließlich der in Artikel 21 und 33 des Abkommens, niedergelegten Grundsätze uneingeschränkt zur Anwendung gelangen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist insbesondere der Auffassung, daß die Befolgung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung die einwandfreie und reibungslose Anwendung des Abkommens gewährleisten dürfte“.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. . . .

Leiter der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

